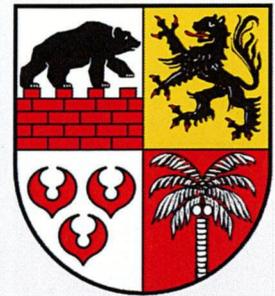




Landkreis
Anhalt-Bitterfeld

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach §§ 4, 19 Abs. 1 und 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



für

die Errichtung und den Betrieb von

13 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 163/6.X

mit einer Nabenhöhe von 164 m

am Standort

<u>Anlage</u>		<u>Gemarkung</u>		<u>Flurstk.-Nr.</u>
WEA 01	-	Gödnitz	11	- 6
WEA 02	-	Gödnitz	10	- 22, 23
WEA 03	-	Gödnitz	11	- 10, 11
WEA 04	-	Gödnitz	10	- 166
WEA 05	-	Gödnitz	11	- 20, 21
WEA 06	-	Gödnitz	11	- 26
WEA 07	-	Gödnitz	11	- 72
WEA 08	-	Gödnitz	11	- 55
WEA 09	-	Güterglück	12	- 54
WEA 10	-	Güterglück	11	- 52
WEA 11	-	Güterglück	11	- 8
WEA 12	-	Walternienburg	3	- 501/11,17
WEA 13	-	Walternienburg	4	- 24, 27

Antragsteller

Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Aktenzeichen: 66.33/4000/1.6.2-003/23

Datum der Genehmigung

13.12.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Entscheidung	3
1.1 <i>Genehmigungsgegenstand.....</i>	3
1.2 <i>Umfang der Genehmigung</i>	4
1.3 <i>Andere behördliche Entscheidungen.....</i>	4
1.4 <i>Erlöschen der Genehmigung.....</i>	5
1.5 <i>Kostenträger des Verfahrens.....</i>	5
2 Antragsunterlagen.....	5
3 Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen.....	5
4 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	5
4.1 <i>Allgemeine Nebenbestimmungen.....</i>	5
4.2 <i>Baurechtliche Nebenbestimmungen.....</i>	6
4.3 <i>Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....</i>	8
4.4 <i>Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen</i>	14
4.5 <i>Brandschutztechnische Nebenbestimmung</i>	19
4.6 <i>Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen</i>	20
4.7 <i>Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen</i>	20
4.8 <i>Abfallrechtliche Nebenbestimmungen</i>	20
4.9 <i>Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen.....</i>	20
4.10 <i>Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....</i>	23
4.11 <i>Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.....</i>	23
4.12 <i>Nebenbestimmungen der Bundeswehr</i>	24
5 Begründung.....	24
5.1 <i>Antragsgegenstand.....</i>	24
5.2 <i>Verfahren und Rechtsgrundlagen.....</i>	25
5.3 <i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen /Nebenbestimmungen.....</i>	26
5.4 <i>Entscheidung</i>	38
5.5 <i>Kosten.....</i>	38
6 Hinweise	38
6.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	38
6.2 <i>Baurechtliche Hinweise</i>	38
6.3 <i>Planungsrechtliche Hinweise.....</i>	39
6.4 <i>Immissionsschutzrechtliche Hinweise</i>	40
6.5 <i>Naturschutzrechtliche Hinweise.....</i>	42
6.6 <i>Wasserrechtliche Hinweise.....</i>	42
6.7 <i>Abfallrechtliche Hinweise.....</i>	43

6.8	<i>Arbeitsschutzrechtliche Hinweise</i>	44
6.9	<i>Luftfahrtrechtliche Hinweise</i>	45
6.10	<i>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</i>	45
6.11	<i>Bodenschutzrechtliche Hinweise</i>	46
6.12	<i>Brandschutztechnische Hinweise</i>	48
6.13	<i>Straßenbaurechtliche Hinweise</i>	48
7	Zuständigkeiten	49
8	Anhörung	50
9	Rechtsbehelfsbelehrung	50
Anlage 1	51
	<i>Denkmalschutzrechtliche Genehmigung</i>	51
Anlage 2	55
	<i>Ausnahmegenehmigung nach § 16 (3) AwSV</i>	55
Anlage 3	559
	<i>Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen</i>	60
	<i>Nachreichungen</i>	63
Anlage 4	65
	<i>Rechtsquellen</i>	65
Anlage 5	69
	<i>Formular Baubeginn</i>	70
Anlage 6	73
	<i>Formular Benennung eines/ einer Bauleiters/ Bauleiterin/ Fachbauleiters/ Fachbauleiterin</i>	74
Anlage 7	75
	<i>Anzeige Nutzungsaufnahme</i>	76
Anlage 8	77
	<i>Mitteilungen Beginn Erdarbeiten</i>	78
Anlage 9	79
	<i>Baustellenschild</i>	80
Anlage 10	81
	<i>Formular Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen</i>	82

1 Entscheidung

1.1. Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 19 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

vom 16.06.2023, sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 14.10.2024) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 3 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt 3 festgesetzten Nebenbestimmungen

13 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163/6.X,
mit einer Nabenhöhe von 164,00 m und einem Rotordurchmesser von 163,00 m
am Standort:

WEA 01 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 11 - Flurstück	6
WEA 02 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 10 - Flurstück	22, 23
WEA 03 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 11 - Flurstück	10, 11
WEA 04 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 10 - Flurstück	166
WEA 05 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 11 - Flurstück	20, 21
WEA 06 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 11 - Flurstück	26
WEA 07 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 11 - Flurstück	72
WEA 08 - Gemarkung Gödnitz	- Flur 11 - Flurstück	55
WEA 09 - Gemarkung Güterglück	- Flur 12 - Flurstück	54
WEA 10 - Gemarkung Güterglück	- Flur 11 - Flurstück	52
WEA 11 - Gemarkung Güterglück	- Flur 11 - Flurstück	8
WEA 12 - Gemarkung Walternienburg	- Flur 3 - Flurstück	501/11,17
WEA 13 - Gemarkung Walternienburg	- Flur 4 - Flurstück	24, 27

zu errichten und zu betreiben.

1.2. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 13 Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89/UTM Zone 32, ohne Zonenerkennung):

Tabelle 1: Kenndaten Windenergieanlagen

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	702.680	5.764.798
WEA 2	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	702.362	5.764.439
WEA 3	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	703.011	5.764.620
WEA 4	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	702.154	5.763.991
WEA 5	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	702.772	5.764.191
WEA 6	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	703.348	5.764.262
WEA 7	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	702.908	5.763.479
WEA 8	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	703.316	5.763.670
WEA 9	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	703.934	5.763.851
WEA 10	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	703.663	5.763.341
WEA 11	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	704.172	5.763.463
WEA 12	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	703.762	5.762.868
WEA 13	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164 m	163 m	704.460	5.762.846

1.3. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende, behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA), Anlage 1
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Anlage 2.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.4. Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung begonnen wurde.

1.5. Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 3 aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3 Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend 4.2.1 und 4.4.1 erteilt

4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1.

Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 3 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

4.1.2.

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Eine Ausführung ist hier genügend. Der Genehmigungsbehörde ist mitzuteilen, in welcher der 13 Anlagen sich diese befindet bzw. befinden wird.

4.1.3.

Der Beginn der Bauarbeiten (einschließlich des Wegebaus) ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Baubeginn (Anlage 5) schriftlich anzuzeigen:

- FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- FD Baugenehmigungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- Landesverwaltungsamt Referat Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde).

Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt. Der Bauherr hat einen Bauleiter/Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Anlage 6).

4.1.4.

Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Fertigstellung (Anlage 7) schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen.

Diese muss mindestens folgende Nachweise/Bescheinigungen enthalten:

- Bauleitererklärung/Fachbauleitererklärung,
- Unternehmererklärungen,

- Beton- und Gütenachweise,
- Korrosionsschutznachweis,
- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- Sachkundigenbescheinigung Blitzschutz.

4.1.5.

Dem FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.

Mit der Inbetriebnahme ist beim FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Schlussabnahme zu beantragen. Im Rahmen der Abnahme ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

4.1.6.

Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind für die WEA in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

4.2.1. Aufschiebende Bedingung

4.2.1.1. Sicherungsmittel

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgeführte Bedingung erfüllt ist: Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des o.g. genehmigten Vorhabens (Windpark) und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Baubeginn eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von

3.054.545,00 €

(drei Millionen vierundfünfzigtausendfünfhundertfünfundvierzig Euro)

festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erbringen. Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Untere Bauaufsichtsbehörde zahlt.

Der / die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.

4.2.1.2.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

- dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld der nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis vorliegt,
- die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises - zumindest hinsichtlich der jeweils zu realisierenden Bauabschnitte - mängelfrei abgeschlossen ist und
- dies vom Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.

4.2.2. Auflagenvorbehalte

4.2.2.1.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit der Anlagenteile ergibt.

4.2.3. Auflagen

4.2.3.1.

Die Bauausführung hat entsprechend dem Ergebnis der noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen.

4.2.3.2.

Vor Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis gemäß § 80 Abs. 1 BauO LSA vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgesetzten Höhenlagen der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA) eingehalten sind. Bei der Absteckung der Höhenlagen der baulichen Anlagen ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten (Absteckriss).

4.2.3.3.

Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte/Anlagen

4.2.3.4.

Bezugnehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung ist die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Windenergieanlagen über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Windenergieanlage dauerhaft stillgelegt ist.

4.2.3.5.

Durch den Betreiber der Anlagen sind regelmäßig Wartungen durchführen zu lassen. Die entsprechenden Prüfprotokolle und das Wartungsbuch sind auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 3 BauO LSA).

4.3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.3.1. Allgemeine Anforderungen

Die vom Genehmigungsbescheid erfasste Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben.

4.3.2. Immissionen durch Geräusche

4.3.2.1.

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblattes 1 der DIN 45680 in der aktuellen Fassung (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

4.3.2.2. Betriebsparameter der Anlage zur Tageszeit und Nachtzeit

Die von der Genehmigung erfassten WEA1 bis WEA 13 dürfen bei Tagbetrieb (6.00 bis 22.00 Uhr) antragsmäßig im Betriebsmodus Mode 0 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e, \max}$ von 109,1 dB(A) betrieben werden.

Tabelle 2: Frequenzspektrum und Frequenzabhängige Schallleistungspegel Mode 0

Betriebsmodus	Schallleistungspegel $L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	-	-	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
$L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] = 107,4 dB(A)										
	Schallleistungspegel $L_{e, \max, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	-	-	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,79	98,1	83,7
$L_{e, \max, Okt.}$ [dB(A)] = 109,1 dB(A)										

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die WEA 09 in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) antragsmäßig im Betriebsmodus Mode 6 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 106,5 dB(A) zu betreiben.

Tabelle 3: Frequenzspektrum und Frequenzabhängige Schallleistungspegel Mode 6

Betriebsmodus	Schallleistungspegel $L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 6	-	-	86,0	93,6	95,7	96,9	98,7	99,4	93,8	79,4
$L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] = 104,8 dB(A)										
	Schallleistungspegel $L_{e,max, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 6	-	-	87,7	95,3	97,4	98,6	100,4	101,1	95,5	81,1
$L_{e, max, Okt.}$ [dB(A)] = 106,5 dB(A)										

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die WEA 11 und WEA 13 in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) antragsmäßig im Betriebsmodus Mode 11 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 102,5 dB(A) zu betreiben.

Tabelle 4: Frequenzspektrum und Frequenzabhängige Schallleistungspegel Mode 11

Betriebsmodus	Schallleistungspegel $L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 11	-	-	82,0	89,6	91,7	92,9	94,7	95,4	89,8	75,4
$L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] = 100,8 dB(A)										
	Schallleistungspegel $L_{e,max, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 11	-	-	83,7	91,3	93,4	94,6	96,4	97,1	91,5	77,1
$L_{e, max, Okt.}$ [dB(A)] = 102,5 dB(A)										

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{wA, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4.3.2.3. Abnahmemessung

Frühestmöglich, sobald die Messvoraussetzungen nach FGW-Richtlinie (Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien - FGW) vorliegen, ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle eine Abnahmemessung der Anlage durchzuführen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FD Klima- und Immissionsschutz abzustimmen.

Alternativ kann ein entsprechender messtechnischer Nachweis einer baugleichen Anlage eines anderen Standortes mit den gleichen Leistungsstufen bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden oder einer baugleichen WEA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in der Nebenbestimmung 4.3.2.2 festgelegten $L_{e, \max, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e, \max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

Nach Vorliegen des Messberichtes einer baugleichen Anlage oder nach Abschluss der Messungen ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Exemplar des Messberichtes vorzulegen

4.3.3. Immissionen durch Schatten/Licht

4.3.3.1.

Im Ergebnis der Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von 13 WEA der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 17. Februar 2023 (Referenz-Nr. 2022-WND-SW-015-R1b) sind die neu zu errichtenden WEA mit einem Abschaltmodul zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten. Diese sind unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren so zu programmieren, dass an den maßgeblichen Immissionsorten IP 04 bis 37 und 49 bis 52 unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein real auftretender Schattenwurf von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Auf Antrag kann, abweichend vom Kalenderjahr, ein 12-monatiger Bezugszeitraum festgelegt werden (z.B. 01.10 bis 30.09.).

Maßgeblich sind folgende Immissionsorte:

Tabelle 5: Immissionspunkte Schattenwurf

Immissionsort	Gemeinde / Ortsteil	Straße / Hausnummer
IP 01	Gehrden	Neue Reihe 12
IP 02	Gehrden	Neue Reihe 16
IP 03	Gehrden	Neue Reihe 22
IP 04	Güterglück	Bahnhofstraße 85
IP 05	Güterglück	Bahnhofstraße 74
IP 06	Güterglück	Bahnhofstraße 83
IP 07	Güterglück	Bahnhofstraße 79
IP 08	Güterglück	Bahnhofstraße 75
IP 09	Güterglück	Bahnhofstraße 71
IP 10	Güterglück	Bahnhofstraße 67a
IP 11	Güterglück	Bahnhofstraße 65
IP 12	Güterglück	Bahnhofstraße 61
IP 13	Güterglück	Bahnhofstraße 59
IP 14	Güterglück	Bahnhofstraße 55

IP 15	Güterglück	Bahnhofstraße 49
IP 16	Güterglück	Kleingartenhaus
IP 17	Güterglück	Kleingartenhaus
IP 18	Güterglück	Bahnhofstraße 45
IP 19	Güterglück	Bahnhofstraße 39
IP 20	Güterglück	Bahnhofstraße 33
IP 21	Güterglück	Bahnhofstraße 27
IP 22	Güterglück	Walternienburger Straße 18
IP 23	Güterglück	Walternienburger Straße 13
IP 24	Güterglück	Fritz-Brandt-Straße 4
IP 25	Güterglück	Fritz-Brandt-Straße 8
IP 26	Güterglück	Fritz-Brandt-Straße 12
IP 27	Güterglück	Fritz-Brandt-Straße 16
IP 28	Güterglück	Fritz-Brandt-Straße 20
IP 29	Güterglück	Fritz-Brandt-Straße 22
IP 30	Güterglück	Fritz-Brandt-Straße 22
IP 31	Güterglück	Stallgasse 2
IP 32	Güterglück	Dorfstraße 22
IP 33	Güterglück	Dorfstraße 24
IP 34	Güterglück	Dorfstraße 28
IP 35	Güterglück	Dorfstraße 30
IP 36	Güterglück	Dorfstraße 32
IP 37	Güterglück	Dorfstraße 34
IP 38	Siedlung Nutha	Am Rittergut 9
IP 39	Siedlung Nutha	Am Rittergut 8
IP 40	Walternienburg	Friedensstraße 21
IP 41	Walternienburg	Friedensstraße 7
IP 42	Walternienburg	Friedensstraße 5
IP 43	Walternienburg	Güterglücker Straße 32
IP 44	Walternienburg	Hauptstraße 23
IP 45	Walternienburg	Hauptstraße 19
IP 46	Walternienburg	Hauptstraße 15

IP 47	Walternienburg	Hauptstraße 7
IP 48	Walternienburg	Hauptstraße 1
IP 49	Flötz	Seestraße 28
IP 50	Flötz	Güterglücker Straße 1
IP 51	Flötz	Seestraße 15a
IP 52	Flötz	Seestraße 16
IP 53	Flötz	Seestraße 20
IP 54	Flötz	Seestraße 19
IP 55	Flötz	Seestraße 17
IP 56	Flötz	Seestraße 17a
IP 57	Flötz	Wochenendhäuser Seestraße
IP 58	Flötz	Wochenendhäuser Seestraße
IP 59	Flötz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 60	Flötz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 61	Flötz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 62	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 63	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 64	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 65	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 66	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 67	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 68	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 69	Gödnitz	Wochenendhäuser Gödnitzer See
IP 70	Gödnitz	Dorfstraße 21a
IP 71	Gödnitz	Dorfstraße 20
IP 72	Gödnitz	Dorfstraße 19
IP 73	Gödnitz	Dorfstraße 18
IP 74	Gödnitz	Dorfstraße 26
IP 75	Gödnitz	Dorfstraße 23
IP 76	Gödnitz	Dorfstraße 16
IP 77	Gödnitz	Dorfstraße 17
IP 78	Gödnitz	Dorfstraße 55

IP 79	Gödnitz	Dorfstraße 11
IP 80	Gödnitz	Dorfstraße 09
IP 81	Gödnitz	Dorfstraße 01
IP 82	Gödnitz	Dorfstraße 54

4.3.3.2.

Die unter NB 4.3.3.1 genannten Immissionsorte sind vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschaltseinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

4.3.3.3.

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in NB 4.3.3.1 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltseinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschaltseinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der summierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren.

4.3.3.4.

Die unter 4.3.3.2 und 4.3.3.3 festgelegten zu registrierenden Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des FD Klima- und Immissionsschutz vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

4.3.3.5.

Der Einbau der Abschaltautomatik ist durch den Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z.B. Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

4.3.4. Eisabwurf

4.3.4.1.

Die Windenergieanlagen sind alle mit einer entsprechenden Sensorik auszurüsten, die es ermöglicht, Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig zu erkennen und die Windenergieanlage entsprechend abzuschalten.

4.3.4.2.

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

4.3.5. Betriebseinstellung

4.3.5.1.

Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage(n) einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor der Stilllegung anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlage durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

4.3.5.2.

Bei Abbruch der Anlage(n) sind Abfälle im Sinne des KrWG primär der Wiederverwertung, einem Recycling (Stoffliche Verwertung) oder einer energetischen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

4.3.5.3.

Auch bei einer Stilllegung sind die WEA gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

4.3.5.4.

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen.
Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, die im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windenergieanlagen errichtet wurden.

4.3.5.5.

Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FD Klima- und Immissionsschutz innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

4.4. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

4.4.1. Aufschiebende Bedingung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft einer als Steuerbürgerin zugelassenen Bank in Höhe von

337.000,00 EUR (dreihundertsiebenunddreißigtausend Euro)

zu hinterlegen.

Die Sicherungsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bürgschaft ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen zu hinterlegen und nachzuweisen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zahlt.

Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis die Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht haben.

Mit Abnahme der Kompensationsmaßnahmen nach Ablauf der Entwicklungspflege kann die Herausgabe der vollständigen Summe der Bürgschaft verlangt werden.

Die teilweise Herausgabe der Bürgschaft kann bis zur maximalen Höhe der Kosten gemäß Kostenschätzung bereits durchgeführter Kompensationsmaßnahmen verlangt werden, wenn diese Kompensationsmaßnahmen förmlich abgenommen wurden.

4.4.2.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen durchzuführen:

4.4.2.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

4.4.2.1.1. W/V3 - Flächensparende Oberflächengestaltung mit geringem Versiegelungsgrad

Die geplanten WEA sind entlang des vorhandenen Wegenetzes so anzuordnen, dass möglichst wenig Wege neu gebaut bzw. ausgebaut werden müssen. Der Ausbau der Zuwegung, sowie die Befestigung von Stell- und Lagerflächen hat mittels wasserdurchlässiger Schotterung in Teilversiegelung zu erfolgen, sodass die Bodenfunktionen anteilig erhalten bleiben. Durch die Verwendung adäquater Kran-, Transport- und Montagetechnik wird der Flächenbedarf so gering wie möglich gehalten.

4.4.2.1.2. MG/V4 - Senkung der Attraktivität von Habitaten am Mastfuß

Die unmittelbare Umgebung des Mastfußes ist zur Vermeidung einer Anlockwirkung WEA-empfindliche Arten oder andere Nahrung suchenden Vogelarten mittels einer Mastfußbrache dauerhaft unattraktiv zu gestalten. Nach Errichtung der Windenergieanlagen sind die Fundamentflächen mit örtlich abgeschobenem Oberboden abzudecken. Der Fundamenttraufbereich ist zu schottern und die angrenzende Fläche innerhalb des Rotorradius um die Schotterung herum mit möglichst niedrigem Aufwuchs und langsam wachsenden Arten anzusäen. Im Bereich der Mastfußbrache darf keine regelmäßige Mahd und kein Umbruch erfolgen, um diesen Bereich als Nahrungshabitat unattraktiv für Greifvögel zu gestalten. Pflegemaßnahmen haben höchstens nach dem 15. Juli und bis zum 31. März zu erfolgen.

Innerhalb der Fläche des Rotorradius ist sicherzustellen, dass keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Ernteprodukte oder Misthaufen gelagert werden, die eine Lockwirkung hervorrufen würden.

4.4.2.1.3. B/V5 - Optimierter Baustellenbetrieb

Durch die Erstellung eines gezielten Bauplanes ist ein reibungsloser Ablauf zu gewährleisten. Die Bauphasen sind so zu optimieren, dass die Geräuschmissionen und die visuellen Unruhen durch die Bauarbeiten auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Die Bauarbeiten sowie die Ablagerung von Baumaterial und des Aushubs haben möglichst flächensparend zu erfolgen. Die mit der Bauphase verbundenen Störungen auf die Natur und Landschaft sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

4.4.2.1.4. UB/V6 - Umweltbaubegleitung

Durch die Umweltbaubegleitung (UBB) ist sicherzustellen, dass die umweltschutzfachlichen Anforderungen sowohl in Bezug auf den Artenschutz als auch in Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie darüber hinausgehende Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides planungs- und rechtskonform eingehalten werden.

4.4.2.1.5. BZ/V7 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Bauzeitenfenster)

Die Baufeldfreimachung (Baustelleneinrichtung, Oberbodenabtrag, auch der neu herzustellenden Zuwegungen und der Kranstellplätze) ist außerhalb des Brutzeitraumes (01.03.- 15.07.) vorzunehmen.

Sollte der Baubeginn in die Brutzeit (01.03.-15.07.) fallen und der Zeitraum zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn mehr als 2 Wochen betragen oder die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit mindestens 2 Wochen unterbrochen werden, ist die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten rechtzeitig vor Brutzeitbeginn und während der Bauruhezeit im Brutzeitraum durch wirksame Vergrämungsmaßnahmen aktiv zu verhindern.

4.4.2.1.6. BS/V8 - Vegetationsschutz

Unter Aufsicht der UBB (UB/V6) sind die Bäume (z.B. Stamm, Wurzelbereich) in den notwendigen Bereichen vor Beschädigungen durch den Baustellen- und Anlieferungsverkehr gemäß der DIN 18920 zu schützen und ggf. fachgerecht zurückzuschneiden.

4.4.2.1.7. FH/V12 - Bauvorbereitende Feldhamsterpräsenzkontrolle

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (einschließlich Kranstellfläche, Zuwegung) zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50,00 m auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Dazu ist auf den vorgenannten Flächen eine Hamsterbaukartierung innerhalb des dafür geeigneten Zeitraumes (Frühjahr nach Bauöffnung oder Spätsommer vor Bauschließung) nach anerkanntem methodischem Standard und mit nachweisbarer personell fachlicher Qualifikation durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung vorzulegen.

Sollten Reproduktionsstätten des Feldhamsters erfasst werden, ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Umsiedlung auf dafür geeignete Flächen vorzunehmen und die für den Erfolg der Umsiedlung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

4.4.2.1.8. Z/V13 - Zauneidechsenhabitatschutz

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie die Zerstörung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sind vor Beginn der Baufeldfreimachung Baustellenzäune als Reptilienhabitatschutzzäune nach Vorgabe der Umweltbaubegleitung (UB/V6) zu setzen.

4.4.2.2. Schutzmaßnahmen

4.4.2.2.1. FBA/S1 - Betriebszeitenanpassung für kollisionsgefährdete Fledermausarten

Auf Grundlage der Gutachtenergebnisse des vom Gutachterbüro Landschaftsplanung Dr. Reichhoff beauftragten Gutachterbüros habit-art und des Leitfadens zum Artenschutz an Windenergieanlagen des Landes Sachsen-Anhalt (MULE 2018) sind zum Schutz der windkraftsensiblen Arten (Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus) WEA-Abschaltungen bei Nächten mit folgenden Kriterien vorzunehmen:

- zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und einer Stunde nach Sonnenaufgang,
- mit geringen Windgeschwindigkeiten ($\leq 6,5$ m/s) in Gondelhöhe und mit Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ (beide Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein),
- ohne Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag/5 Minuten) oder Dauerregen (über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag/Stunde).

Aus gutachterlicher Sicht können die obigen im Leitfaden (MULE 2018) pauschal vorgegebenen Abschaltzeiten auf die standortgebundenen Konfliktrisiken an den einzelnen WEA zeiträumlich beschränkt werden. Die Abschaltkriterien gelten wie oben für folgende Zeiträume und WEA:

- Zeitraum Frühjahrzug: 15. April bis 15. Mai (für alle 13 WEA),
- Zeitraum Wochenstubenzeit: 15. Mai bis 15. Juli (ausschließlich WEA 07 betreffend),
- Zeitraum Herbstzug (inkl. Balz): 15. Juli bis 31. Oktober (für alle 13 WEA).

Diese pauschal anzuwendenden Abschaltzeiten können durch die Durchführung eines Gondelmonitorings angepasst werden (vgl. Hinweise).

4.4.3.

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Kapitel 13.5 der Antragsunterlagen „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag zur Artenschutzprüfung“ in der Fassung vom Mai 2022 und der Korrektur der Maßnahmen (Anhang 11) mit Stand vom November 2023 folgende Maßnahmen durchzuführen:

4.4.3.1. Maßnahme M1 - Ökopoolprojekt Trockenhänge bei Gröbzig

Die Maßnahmenfläche des Ökopoolprojekt "Trockenhänge bei Gröbzig" befindet sich in der Gemarkung Gröbzig, Flur 5, Flurstück 45/16. Die Flächen mit einer Größe von 102.800 m² werden dauerhaft über die Betriebslaufzeit gesichert, gepflegt und entwickelt. Zielbiotope des Ökopools sind eine frische Ausprägung der mageren Flachlandmähwiese (GMG, LRT 6510) sowie ein Halbtrockenrasen (RHB) und Steppentrockenrasen der Stufe C (RKC, LRT6240). Es werden neue heimische Gehölzbestände angelegt und nicht heimischen Gehölzbestände entfernt. Ziel ist die Entwicklung eines strukturreichen Offenlandlebensraumes.

4.4.3.2. Maßnahme M2 - Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung von extensivem Grünland

Die Maßnahmenfläche befindet sich in der Gemarkung Gödnitz, Flur 4, Flurstück 92/50, (Teilstück) sowie Flur 4, Flurstück 94/54 und Flur 7, Flurstück 138/28. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands lautet die Kataster- und Grundbuchbezeichnung der vorgenannten Flurstücke wie folgt: Gemarkung Gödnitz Flur 11, Flurstück 47, Flurstück 48 und Flurstück 49. Auf einer Fläche von 30.465 m² ist die Entwicklung und der Erhalt eines extensiven Grünlandes vertraglich vorgesehen.

Zur Zeit der Bestandserfassung existierte auf der Fläche eine temporäre Ackerbrache. Die Neuansaat der extensiven Wiesenmischung (Regiosaatgut) kann sowohl im Frühjahr als auch im Herbst stattfinden. Bei einer Frühjahrsaussaat ist ein Schröpfungsschnitt nach 6 bis 8 Wochen empfehlenswert. Das Schnittgut ist abzutragen.

Abweichend von der Maßnahmenbeschreibung erfolgen in den ersten fünf Jahren mindestens 2 Mahdtermine zur Aushagerung der Fläche. Hierbei ist der erste Mahdtermin nach dem 15. Juni und der zweite nach dem 15. September durchzuführen. Nach den fünf Jahren kann entsprechend der Maßnahmenbeschreibung auf eine jährliche Mahd reduziert werden. Das Pflegemanagement ist entsprechend der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umzusetzen.

4.4.3.3. Maßnahme M3 - Umwandlung von Acker in eine Streuobstwiese

Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich des Vorhabens in der Gemarkung Gödnitz, Flur 4, Flurstück 116/1. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands lautet die Kataster- und Grundbuchbezeichnung der vorgenannten Flurstücke wie folgt: Gemarkung Gödnitz, Flur 10, Flurstück 156.

Auf einer Fläche von 5.469 m² ist die Umwandlung von Acker in eine Streuobstwiese vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Anpflanzung von 25 Stück Obstbäumen mit einem Pflanzabstand von mindestens 10,00 m, Pflanzqualität Hochstamm, mind. 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, Verankerung mittels Dreibock, Einzelbaumwildschutz und Stammanstrich.

Die Neuansaat der extensiven Wiesenmischung (Regiosaatgut) kann sowohl im Frühjahr als auch im Herbst stattfinden. Bei einer Frühjahrsaussaat ist ein Schröpfungsschnitt nach 6 bis 8 Wochen empfehlenswert. Das Schnittgut ist abzutragen.

Abweichend von der Maßnahmenbeschreibung erfolgen in den ersten fünf Jahren mindestens 2 Mahdtermine zur Aushagerung der Fläche. Hierbei ist der erste Mahdtermin nach dem 15. Juni und der zweite nach dem 15. September durchzuführen. Nach den fünf Jahren kann entsprechend der Maßnahmenbeschreibung auf eine jährliche Mahd reduziert werden. Das Pflegemanagement ist entsprechend der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umzusetzen.

4.4.3.4. Maßnahme M4.1 - Herstellung und Pflege einer Kopfbaumreihe (29 Kopfweiden)

Die Maßnahmenfläche befindet sich in der Gemarkung Dobritz, Flur 9, auf dem Flurstück 69. Auf der Fläche wurde eine Kopfbaumreihe im Rahmen des Ökokontos ÖKO-012-ABI (69 26 1/2012/Dobritz-Ep.) als "Neuanlage einer linearen, 174 m langen und 6 m breiten Weiden-Baumreihe mit 29 Bäumen auf einer Grünlandfläche entlang eines ehemaligen Grabens" entwickelt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte im Jahr 2011. Die Flächen werden dauerhaft über die Betriebslaufzeit gesichert und über vertraglich geregelte Bewirtschaftungsauflagen gepflegt und entwickelt.

Vertraglich wurde im Zuge des Ökokontos eine Entwicklungspflege der bestehenden 29 Kopfbäume festgesetzt. Bei abgängigen Einzelweiden ist eine Nachpflanzungen vorzusehen. Die jungen Bäume sind vor Wildverbiss zu sichern (Drahtmanschette oder Einzäunung). Die Unterhaltung umfasst das Kellen (Entfernen der Seitentriebe) und Scheiteln (Rückschnitt der Kopftriebe) der Bäume in der Zeit vom 01.10 bis 01.03. Beim Scheiteln darf keinesfalls der gesamte Kopf mit einem Motorsägenschnitt abgesägt werden. Jeder einzelne Ast ist möglichst nah am Kopf zu schneiden. Das Scheiteln ist in einem Turnus von ca. alle 5 Jahre bzw. ab einer Astdicke von 10 cm durchzuführen. Das anfallende Holz wird fachgerecht entsorgt.

4.4.3.5. Maßnahme M4.2 - Herstellung und Pflege einer Kopfbaumreihe (20 Kopfweiden)

Die Maßnahmenfläche beläuft sich östlich des Vorhabens auf der Gemarkung Dobritz, Flur 9, auf einem Teil des Flurstücks 69. Auf der Fläche wurde eine Kopfbaumreihe im Rahmen des Ökokontos ÖKO-012.1-ABI (69 26 01/2017/Dobritz-Ep.) als "Neuanlage einer linearen, 120,00 m langen und 5,00 m breiten Weiden-Baumreihe mit 20 Bäumen parallel zur südwestlichen Grundstücksgrenze auf einer Grünlandfläche (2,00 m in das Grundstück hineinversetzt)" entwickelt. Das Ökokonto wurde im Jahr 2017 eingebucht. Die Flächen werden dauerhaft über die Betriebslaufzeit gesichert und über vertraglich geregelte Bewirtschaftungsauflagen gepflegt und entwickelt.

Vertraglich wurde im Zuge des Ökokontos eine Entwicklungspflege der bestehenden 20 Kopfbäume festgesetzt. Bei abgängigen Einzelweiden ist eine Nachpflanzungen vorzusehen. Das Pflege-management ist entsprechend der Maßnahme M4.1 umzusetzen.

4.4.3.6. Maßnahme M4.3 - Entwicklung und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland

Die Maßnahmenfläche beläuft sich östlich des Vorhabens auf der Gemarkung Dobritz, Flur 9, auf einem Teil des Flurstücks 69. Auf einer Fläche von 10.609 m² ist die Entwicklung und Unterhaltung von extensivem Grünland (8.965 m²) sowie zwei Baumreihen, eine mit 29 Kopfbäumen (M4.1) und eine mit 20 Kopfbäumen (M4.2) vertraglich vorgesehen. Die Flächen werden dauerhaft über die Betriebslaufzeit gesichert und über vertraglich geregelte Bewirtschaftungsauflagen gepflegt und entwickelt. Auf gesamter Fläche hat jährlich eine einschürige bis maximal zweischürige Mahd zu erfolgen. Der Mahdtermin ist zwischen dem 15.06. und dem 15.03. durchzuführen. Das Pflege-management ist entsprechend der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umzusetzen.

4.4.3.7. Maßnahme M5.1 - Pflanzung einer Strauch-Baum-Hecke

Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich des Vorhabens in der Gemarkung Gödnitz, Flur 4, Flurstück 38/7, 38/8. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands lautet die Kataster- und Grundbuchbezeichnung der vorgenannten Flurstücke wie folgt: Gemarkung Gödnitz, Flur 11, Flurstück 127 und 119. Auf einer Fläche von rund 485 m² (97,00 m x 5,00 m) ist die Pflanzung einer Strauch-Baum-Hecke vorgesehen. Die Flächen werden dauerhaft über die Betriebslaufzeit gesichert und über vertraglich geregelte Bewirtschaftungsauflagen gepflegt und entwickelt. Die Fertigstellungspflege (1 Jahr) umfasst neben der Pflanzung der Gehölze deren intensive Betreuung (regelmäßige Kontrolle, Schädlings- und Wildschutz, Bewässerung sowie Neupflanzungen von ausgefallenen Gehölzen) bis in die 2. Vegetationsperiode. Die anschließende Entwicklungspflege (4 Jahre) beinhaltet regelmäßige Bewässerung und bei Bedarf Erziehungsschnitte (Jungperiode) bzw. Aufbauschritte (z.B. bei Befall mit Pflanzenkrebs o.ä.) der Überhälter, die der Kronenbildung dienen und die Erhaltung der Bäume über einen langen Zeitraum gewährleisten sollen. Findet eine Beweidung auf der angrenzend Grünlandfläche statt, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (Zäune) der Gehölzbestände notwendig.

4.4.3.8. Maßnahme M5.2 - Abriss und Entsigelung einer Siloplatte mit anschließender Entwicklung und dauerhafter Pflege von Extensivgrünland

Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich des Vorhabens in der Gemarkung Gödnitz, Flur 4, Flurstück 38/7, 38/8. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands lautet die Kataster- und Grundbuchbezeichnung der vorgenannten Flurstücke wie folgt: Gemarkung Gödnitz, Flur 11, Flurstück 127 und 119. Ein Teil des Flurstücks wird zurzeit als Siloplatte (1.781 m²) genutzt. Die angrenzende Fläche wird intensiv als Grünland bewirtschaftet. Die Siloplatte wird abgerissen und somit eine Fläche von rund 1.781 m² entsiegelt. Anschließend sind die Entwicklung und Unterhaltung von extensivem Grünland in Verbindung mit der Maßnahme M5.3 vertraglich vorgesehen.

4.4.3.9. Maßnahme M5.3 - Entwicklung und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland

Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich des Vorhabens in der Gemarkung Gödnitz, Flur 4, Flurstück 38/7, 38/8. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands lautet die Kataster- und Grundbuchbezeichnung der vorgenannten Flurstücke wie folgt: Gemarkung Gödnitz, Flur 11, Flurstück 127 und 119. Ein Teil der Flurstücke wird intensiv als Grünland genutzt (6.989 m²). Auf dem Nord-westlichen Teilstück ist eine Siloplatte (1.781 m²), welche im Zuge der Maßnahme M 5.2 abgerissen und zu Extensivgrünland entwickelt wird. Im Westen schließt der Riedlachengraben an, an dem im Zuge der Maßnahme M5.1 eine Strauch-Baum-Hecke (485 m²) gepflanzt wird, sowie vereinzelt Gehölze. Im Osten grenzt die Fläche an einen Waldbestand. Auf einer Gesamtfläche von 6.504 m² ist die Entwicklung und Unterhaltung von extensivem Grünland vertraglich vorgesehen. Die Flächen werden dauerhaft über die Betriebslaufzeit gesichert und über vertraglich geregelte Bewirtschaftungsauflagen gepflegt und entwickelt. Das Pflegemanagement ist entsprechend der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umzusetzen.

4.4.3.10. Maßnahme M7 - Entwicklung und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland

Die Maßnahmenfläche gehört zur Gemarkung Walternienburg, Flur 1 und 10 (Flurstücke sind der Maßnahmenbeschreibung zu entnehmen) und hat eine Flächengröße von ca. 70.900 m². Die Maßnahmenfläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Im Nordwesten schließt ein Waldstück an. Im Süden und Südwesten grenzt ebenfalls Grünland an. An der Ostgrenze verläuft die Nuthe. Auf der Fläche sind die Entwicklung und Unterhaltung von extensivem Grünland vertraglich vorgesehen. Die Flächen werden dauerhaft über die Betriebslaufzeit gesichert und über vertraglich geregelte Bewirtschaftungsauflagen gepflegt und entwickelt. Das Pflegemanagement ist entsprechend der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umzusetzen.

4.4.4.

Die Kompensationsmaßnahmen gemäß der Auflagen 4.4.3.1. bis 4.4.3.10. sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen. Der Abschluss ist binnen 14 Tagen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich anzuzeigen.

4.4.5.

Für die mit den Kompensationsmaßnahmen gemäß der Auflagen 4.4.3.2. und 4.4.3.7. verbundenen Pflanzmaßnahmen ist beginnend mit der Anpflanzung eine 5-jährige DIN-gerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (DIN 18916, DIN 18919) abzusichern. Nach deren Ablauf erfolgt eine förmliche Abnahme der Kompensationsmaßnahmen gemäß Auflagen 4.4.3.1. und 4.4.3.10. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzumelden.

4.4.6.

Die Kompensationsflächen gemäß der Auflagen 4.4.3.2. und 4.4.3.7. sind nach der 5-jährigen DIN-gerechten Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 15 Jahre gemäß den Entwicklungszielen über die Unterhaltungspflege fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln.

4.4.7.

Die Kompensationsflächen gemäß der Auflagen 4.4.3.1., 4.4.3.2., 4.4.3.4., 4.4.3.5., 4.4.3.6., 4.4.3.8., 4.4.3.9. und 4.4.3.10. sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 20 Jahre gemäß den Entwicklungszielen fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln.

4.4.8. Verfügbarkeitsnachweis

Die Urkunden für die Eintragung der Dienstbarkeiten für die Kompensationsmaßnahmenfläche M1 bis M7 sind nach deren Aushändigung der Unteren Naturschutzbehörde in Kopie ohne erneute Aufforderung innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

4.5. Brandschutztechnische Nebenbestimmung

4.5.1.

Zur Erleichterung der Standortbestimmung bzw. Anfahrt zu den WEA sind die Anlagen mit einer Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem-Kennung (WEA-NIS) zu versehen. Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in einer Höhe von 2,50 m - 4,00 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg aus leicht zu sehen ist.

4.5.2.

An den Zugängen der WEA ist an der Tür zum Turm das graphische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ W012 anzubringen.

4.5.3.

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen sind ständig von hohem Bewuchs frei zu halten. Auf eine extensive Begrünung ist zu achten.

4.5.4.

Mit der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem FD Brandschutz/Katastrophenschutz des Landkreises ein Zuwegeplan mit den Erreichbarkeiten der Notfallstelle zu übergeben.

4.5.5.

Im Eingangsbereich der WEA ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 -Teil A - auszuhängen. Hinweis: Aushang „Rauchverbot“ im Eingangsbereich.

4.5.6.

Die beigefügten Grundlagen zum Brandschutz in der Rev. 09/25.11.2021 für die WEA der Produktreihe Delta4000 ist in allen Punkten Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Dort enthaltene Festlegungen und getroffene Aussagen sind einzuhalten. Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

4.6. Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

4.6.1.

Die vorhandenen Anbindungen sind während der Nutzung als Baustellenzufahrt so zu unterhalten, dass keine Gefährdung der öffentlichen Nutzung sowie keine Schäden entstehen. Die Kosten für diese Aufwendungen trägt der Genehmigungsinhaber.

4.6.2.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straße rechtswidrig verletzt werden, haftet der Genehmigungsinhaber.

4.6.3.

Die Transporte sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Genehmigungsinhaber hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellenausfahrten sind zu kennzeichnen. Entsprechende Maßnahmen sind beim FB Ordnung und Verkehrswesen des Landkreises zu beantragen.

4.6.4.

Verschmutzungen der Straßen und Schäden, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und den Transporten der WEA stehen, sind laufend zu beseitigen.

4.7. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.7.1.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)).

4.7.2.

Im Rahmen der Baumaßnahmen hat eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erfolgen, wenn auf einer Fläche/ Vorhabensfläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

4.8. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4.8.1.

Vier Wochen vor Baubeginn zur Errichtung der neuen WEA ist der konkrete Entsorgungsweg für alle in der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle aufzulisten und der zuständigen Unteren Abfallbehörde zur Bestätigung zu übergeben. Des Weiteren ist die Eignung der gewählten Entsorgungsunternehmen durch Vorlage des aktuellen Zertifikats „Entsorgungsfachbetrieb“ nachzuweisen.

4.9. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

4.9.1.

Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-47/2022 über die Genehmigungsbehörde

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF ST 1726 a-1 und ST 1726 a-13,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski, oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen),
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund),
- Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN),
- Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

schriftlich bekannt zu geben - Formular Anlage 10.

4.9.2.

An jeder WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6,00 m Länge zu kennzeichnen

a) außen beginnend mit 6,00 m orange – 6,00 m weiß – 6,00 m orange oder

b) außen beginnend mit 6,00 m rot – 6,00 m weiß oder grau – 6,00 m rot.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2,00 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und /oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3,00 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40,00 + 5,00 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315,00 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer ES, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerngsebene um bis zu 5,00 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Nummer 3.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung + 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet und betrieben können diese zu WEA-Blöcken zusammengefasst werden.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss unverzüglich eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 telefonisch oder per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 6, erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle und
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2.

4.9.3.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

4.9.4.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

4.9.5.

Der Bauherr hat dem Landesverwaltungsamt (LVwA) Referat 307 mit Inbetriebnahme der BNK eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.9.6.

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des LVwA über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-47/2022 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.9.7.

Dem LVwA ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

4.10. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.10.1.

Bei einem Ölunfall ist sofort die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu informieren.

4.10.2.

Bei den Gründungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können.

4.11. Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

4.11.1.

Vor Inbetriebnahme der WEA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

4.11.2.

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen WEA durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten (§ 10 ArbSchG).

4.11.3.

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 1.3).

4.11.4.

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1).

4.11.5.

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Aufstiegshilfen und Fallschutzsysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV).

4.11.6.

Die in der WEA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Befahranlage (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 BetrSichV).

4.12. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

4.12.1.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-0865-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NNH anzuzeigen.

5 Begründung

5.1. Antragsgegenstand

Die Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat mit Datum vom 16.06.2023 sowie den Ergänzungen (letztmalig am 06.06.2024) die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 163/6.X mit 7,0 MW mit einer Nabenhöhe von 164,00 m und einem Rotordurchmesser von 163,00 m an den Standorten:

WEA 01 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11	-	Flurstück	6
WEA 02 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 10	-	Flurstück	22, 23
WEA 03 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11	-	Flurstück	10, 11
WEA 04 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 10	-	Flurstück	166
WEA 05 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11	-	Flurstück	20, 21
WEA 06 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11	-	Flurstück	26
WEA 07 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11	-	Flurstück	72
WEA 08 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11	-	Flurstück	55
WEA 09 - Gemarkung Güterglück	-	Flur 12	-	Flurstück	54
WEA 10 - Gemarkung Güterglück	-	Flur 11	-	Flurstück	52
WEA 11 - Gemarkung Güterglück	-	Flur 11	-	Flurstück	8
WEA 12 - Gemarkung Walternienburg	-	Flur 3	-	Flurstück	501/11,17
WEA 13 - Gemarkung Walternienburg	-	Flur 4	-	Flurstück	24, 27

beantragt.

Die WEA bestehen im Wesentlichen aus:

- Hybridturm mit Fundament,

- Dreiblattrotor mit Blattwinkelverstellung (Pitchregulierung),
- Maschinenhaus mit Transformator, Generator und Azimutsystem.

5.2. Verfahren und Rechtsgrundlagen

5.2.1. Verfahren

Windenergieanlagen fallen unter Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) und gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA wurde nach §§ 4 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG beantragt.

5.2.2. UVP-Prüfung

Innerhalb des Vorranggebietes (VRG) V Güterglück sollen 13 Windenergieanlagen erstmalig errichtet werden.

Aufgrund der Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 – Liste UVP-pflichtige Vorhaben – zuzuordnen. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Antragstellerin kündigte bereits im Vorfeld während des Scoping-Termins an, einen UVP-Bericht anzufertigen. Dieser wurde mit der Antragsstellung eingereicht. Durch eine Gesetzesänderung/ Gesetzesneuerung kurz vor Antragstellung wurde das Genehmigungsverfahren unter Anwendung der Regelungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchgeführt, so dass weder eine UVP-Vorprüfung noch eine UVP durchzuführen war.

5.2.3. Beteiligte

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- FD Klima- und Immissionsschutz,
- FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht,
- FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Chemikalienrecht,
- FD Natur- und Landschaftsschutz,
- FD Forsten und Landwirtschaft,
- FD Baugenehmigungen,
- FD Bauplanung / Denkmalschutz,
- FD Verwaltung, Hygiene und Umweltmedizin,
- FD Brandschutz/Katastrophenschutz,
- FD Tiefbau und Kreisstraßenmeisterei,
- FD Fahrerlaubnis und Straßenverkehrsbehörde,
- FD Mobilität, ÖPNV und Raumordnung.

Kommunen

- Stadt Zerbst,
- Landkreis Jerichower Land,
- Salzlandkreis.

Institutionen/ Fachbehörden

- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Verbraucherschutz,

- Landesamt für Geologie und Bergbau,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- Deutscher Wetterdienst.

Anerkannte Vereine/ Verbände

- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde,
- Imkerverband,
- Landesanglerverband,
- Landesheimatbund,
- Landschaftspflege Sachsen-Anhalt,
- Wanderverband Land Sachsen-Anhalt,
- Naturfreunde Land Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V..

5.3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen /Nebenbestimmungen

Im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzustellen:

5.3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt 4 Nr. 4.1)

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 4.1.3. bis 4.1.5.). Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen (NB 4.1.6) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

5.3.2. Bauordnungs-/Bauplanungsrecht (Abschnitt 4 Nr. 4.2)

5.3.2.1. Baurecht

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA. Daher wurde gemäß § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Genehmigung der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA setzt voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Diese diesbezügliche Prüfung erfolgte durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Bauaufsichtsbehörde stellte fest, dass das Vorhaben bauaufsichtlich zulässig ist. Im Rahmen der Prüfung und zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen festgesetzt.

Durch die Nebenbestimmungen soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Die Standsicherheitsnachweise und zugehörige Ausführungsunterlagen für die baulichen Maßnahmen wurden im Verfahren noch nicht vorgelegt. Somit war es notwendig, für die erforderliche Prüfpflicht der Standsicherheit der Anlagenteile eine aufschiebende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Des Weiteren war die Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes in den Genehmigungsbescheid erforderlich, da der Antragsteller selbst hinsichtlich der Standsicherheit um eine Nachreichung nach Erteilung der Genehmigung gebeten hat. Durch den Auflagenvorbehalt wird die nachträgliche

Aufnahme von Auflagen, die sich gegebenenfalls aus dem zu prüfenden Standsicherheitsnachweisen und dazugehörigen Ausführungsunterlagen ergeben, in rechtlicher Hinsicht sichergestellt. Die bauaufsichtliche Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises richtet sich nach der Maßgabe des § 65 BauO LSA.

Die Erteilung der Baugenehmigung ist entsprechend § 71 Abs. 3 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Windenergieanlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung war daher unerlässlich.

5.3.2.2. Planungsrecht

Die Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Leistung von je 7,0 MW, Nabenhöhe von 164,00 m inkl. interner Zuwegung Prüfungsergebnisses zur Frage, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Beachtung der unten genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen planungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA in der derzeit gültigen Fassung. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30-37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Anwendung des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) setzt das Vorhandensein eines Bebauungszusammenhangs mit Ortsteilqualität voraus. Unter dem Begriff im Sinne dieser Vorschrift fallen Bauwerke, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabbildend sind und nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen. Ein Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB reicht grundsätzlich soweit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Als ein Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde anzusehen, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwG, Urteile vom 06. November 1968 – IV C 31.68 – BRS 20 Nr. 36 und vom 17. Februar 1984 – 4 C 55.81 – BRS 42 Nr. 94). Im konkreten Fall liegen die betroffenen Grundstücke in unbebautem Gelände, so dass sie eine Einheit mit den unbebauten Flächen der Umgebung bilden und damit als Teil der weithin unbebauten Flächen (Außenbereich) zu betrachten sind.

Die in Aussicht genommenen Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff. BauGB). Demzufolge beurteilt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Das Vorhaben könnte, da es der Nutzung der Windenergie dient, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (hier wiederum nach Maßgabe des § 249 BauGB) zulässig sein. Die in §§ 249 bzw. 245e BauGB enthaltenen Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land im Hinblick auf zu beachtende Rechtsfolgen für Standorte geplanter Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG finden aufgrund der Tatsache, dass sich die geplanten Standorte der Windenergieanlagen laut rechtswirksamem Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (V Güterglück) befinden (Feststellung durch oberste Landesentwicklungsbehörde, Stellungnahme des MID vom 31.08.2023), keine Anwendung.

Voraussetzung für die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. "Entgegenstehen" bedeutet, dass den öffentlichen Belangen ein beträchtliches Gewicht beizumessen sein muss, so dass diese sich gegen ein sog. privilegiertes Vorhaben durchsetzen können. Die öffentlichen Belange werden beispielhaft in einem nicht abschließenden Katalog in § 35 Abs. 3 BauGB genannt. Darüber hinaus kommen hier jegliche Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften mit bodenrechtlicher Relevanz in Betracht.

Es ist festzustellen, dass dem Vorhaben, unabhängig von den zuvor genannten Sonderregelungen und damit in Verbindung stehenden Überleitungsvorschriften, öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgrund deren Lage in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (V Güterglück) laut rechtswirksamem Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" nicht entgegenstehen. Mithin entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und eine Darstellung von Zielen der Raumordnung an anderer Stelle ist an dieser Stelle nicht entscheidungsrelevant. Darüber hinaus existiert für den Ortsteil Güterglück ein fortgeltender wirksamer Flächennutzungsplan, der jedoch keine Aussagen zu Standorten für Windenergieanlagen beinhaltet. Die Ortsteile Gödnitz und Walternienburg verfügen über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

5.3.3. Immissionsschutzrecht (Abschnitt 4 Nr. 4.3)

5.3.3.1. Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Grundlage wurde neben der Festlegung des maximal zulässigen Schalleistungspegels auch die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Anlagengeräusch gefordert.

Schallimmissionen

Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Immissionsbelastung ist die Schallimmissionsprognose des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Referenz-Nr. 2022-WND-SL-015-R1b) vom 12.02.2023.

Die Berechnungen der Immissionsprognose werden entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, nach DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Gemäß den Empfehlungen der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) wird für die Prognose der Geräuschimmissionen von WEA das in festgelegte modifizierte Verfahren der DIN ISO 9613-2 angewendet („Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“).

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung war die Vorbelastung durch die im Bestand vorhandenen Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe zu berücksichtigen.

Die Betrachtung von Vor- und Gesamtbelastung führt zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an zwei Immissionsorten (IP 52 und 53) zu einer Überschreitung des Immissionswertes um 1 dB(A) kommt. Ursache der Überschreitung sind die Geräuschimmissionen aus der Vorbelastung. Ein relevanter Beitrag durch die Anlagen ist nicht zu verzeichnen, da die Belastung nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.

Die Prüfung der Geräuschimmissionen hat zusammenfassend ergeben, dass das geplante Vorhaben unter den festgesetzten Voraussetzungen die Grundpflichten des Schallschutzes nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die vom Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Messung/Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, sicherzustellen, dass die errichteten Anlagen mit den beantragten Anlagen akustisch übereinstimmen.

Infraschall

Als **Infraschall** wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall wird nicht nur durch WEA verursacht. Er entsteht auch durch natürliche Quellen wie starker, böiger Wind, Stürme, Unwetter und durch künstliche Quellen, wie Lkw, Flugzeuge, Lautsprecher in geschlossenen Räumen etc.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen - überschreiten. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht.

WEA erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschall-druckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Messungen in den hier vorliegenden Abständen (> 1000,00 m) haben gezeigt, dass der Infraschall einer Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist (vgl. Windenergie-Handbuch Ausgabe 2018; Positionspapier Umweltbundesamt November 2016).

Im Rahmen dieses Verfahrens sind daher keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Lichtimmissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen als erheblich belästigend anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 23.01.2020 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort 30 Stunden oder mehr je Jahr und darüber hinaus 30 oder mehr Minuten pro Tag beträgt („worst case“).

In der Schattenwurfprognose von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Referenz-Nr. 2022-WND-W-015-R1b) vom 17.02.2023 wurde für die untersuchten Immissionsorte durch die hier beantragten WEA 1 bis WEA 13 auf Basis des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs eine teilweise Überschreitung der Vorgaben der WKA-Schattenwurf-Hinweise ermittelt. Bei Überschreitung der maximal zulässigen möglichen Beschattungsdauer ist die Installation einer Schattenabschaltautomatik vorzusehen (NB 4.3.1).

Eiswurf

Die in den Unterlagen beschriebene Methode zur Eisansatzerkennung über Eissensoren dient der Verhinderung von Eiswurf. Diese ist die derzeit nach dem Stand der Technik beste verfügbare Methode.

Eisansatz an einer WEA und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlage selbst führen. Bei der Gefährdung durch Eis ist zwischen Eisabfall und Eisabwurf zu unterscheiden.

Der Stillstand einer WEA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabfall zur Folge haben. Auch von einer stehenden oder still gesetzten Anlage geht, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis aus. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie beispielsweise Hochspannungsleitungen.

Der Betrieb einer WEA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabwurf zur Folge haben. Dabei fällt Schnee oder Eis von den sich drehenden Rotorblättern herab.

Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im Binnenland auftreten. Ein Betrieb unter Vereisungsbedingungen führt auf der einen Seite zu Energieverlusten durch Minderleistung und längere Standzeiten der vereisten WEA und zum anderen zu einer möglichen Gefährdung naheliegender Straße und Wege durch Eisabwurf.

Elektromagnetische Felder

Schädliche Umwelteinwirkungen verursacht durch elektromagnetische Felder gemäß der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) sind nicht zu erwarten.

5.3.3.2. Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Beim Betrieb der Anlagen entstehen diskontinuierlich Abfälle (ausgediente Betriebsstoffe).

Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Eine Vermeidung ist technisch nicht möglich. Antragsgemäß ist die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle vorgesehen. Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn von der Antragstellerin nur eine der Voraussetzungen der Vorschrift genügende Entsorgungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Dies ist bei dem vorliegenden Vorhaben gegeben. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

5.3.3.3. Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG - Energie sparsam und effizient zu verwenden - haben sich dahingehend erübrigt, da es sich um eine Anlage zur Stromerzeugung aus Windenergie handelt.

Insofern wird das Gebot der Energieeffizienz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

5.3.3.4. Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt ist.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 4.3.1 bis 4.3.5).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

5.3.4. Naturschutzrecht (Abschnitt 4 Nr. 4.4)

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von 13 Windenergieanlage vom Typ Nordex N163/ 6.X mit einer Nabenhöhe von 164,00 m und einem Rotordurchmesser von 163,00 m sowie einer Gesamthöhe von 245,50 m im „Windpark Packendorfer Teich“. Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Bauvorhaben erfüllt somit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Zulässigkeit des Eingriffsvorhabens ist grundsätzlich gegeben. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ausgleich- bzw. ersetzbar. Ferner befindet sich der Standort der beantragten Windenergieanlage innerhalb eines regional- planerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes und der Vorrang der Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege ist bereits im Ergebnis der Abwägung auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen worden.

Die Antragsunterlagen enthalten unter Kapitel 13 die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Eingriffsbeurteilung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und zur Eingriffskompensation in einem nach Art und Umfang des Eingriffs hinreichenden Umfang, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. Konkret handelt es sich hierbei um den Landschaftspflegerischen Begleitplan, erarbeitet von wpd onshore GmbH & Co.KG, Franz-Lenz-Straße 1 in 49084 Osnabrück vom Mai 2022, ergänzt mit Datum 13.11.2023.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter in ihrem Bestand beschrieben und einem transparenten Bewertungsverfahren unterzogen. Schwerpunkte bildeten unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild.

Der Vorhabenträger stellte einen Antrag auf Anwendung der EU-Notfallverordnung für das laufende Genehmigungsverfahren. Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden mit dem „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und integrierten Artenschutzbeitrag zur Artenschutzprüfung“ (Stand: Mai 2022) freiwillig vom Vorhabenträger eingereicht und erörtert.

Grundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bilden die Brutvogeluntersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Güterglück“, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom September 2021, Ergänzende Brutvogelkartierung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Güterglück“, erarbeitet von der Falk Rößger, Hartzstraße 18 in 04129 Leipzig vom Juli 2022, Horstkontrolle 2022 zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Güterglück“, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom Juni 2022, Rastvogeluntersuchung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Güterglück“, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom August 2021, Gutachten zum Konfliktpotenzial durch das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Güterglück“ bezogen auf die Großtrappe (Otis tarda) mit integrierter Habitatpotentialanalyse, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom März 2022, Fachbeitrag windkraftrelevanter Großvogelarten zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Güterglück“ mit integrierter Raumnutzungsanalyse, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom Januar 2023, Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung für die Art der Zauneidechse für das Windeignungsgebiet Nr. V Güterglück, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom Januar 2023, das Fachgutachten Fledermäuse, erarbeitet von habit-art, Dipl.-Ing. Guido Mundt, Forsterstraße 38 in 06112 Halle/ Saale vom Jahr 2023, „Windpark Packendorfer Teich“- Feldhamsterkartierung, erarbeitet von Ökotop GbR, Willy-Brandt-Straße 44 in 06110 Halle (Saale) vom August 2013.

Weiterhin wurden die Stellungnahmen der staatlichen Vogelschutzwarte Steckby (Juli 2023), des Förderverein Großtrappenschutz e.V. (März 2021) und dem Biosphärenreservat Mittelelbe (August 2023) erbeten.

Den Nachforderungen vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Juni 2023) wurde entsprochen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurden agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die Kompensationsmaßnahmen dienen vorrangig der Wiedervernetzung von Lebensräumen und der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch extensivierende Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen mit dem Ziel, dass Flächen nicht aus der Nutzung genommen werden müssen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu mehreren Natura-2000-Gebieten (EU-Vogelschutzgebiete „Zerbster Land“ und „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ und die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „Elbaue Steckby-Lödderitz“ und „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“) wurde eine FFH-Vorprüfung (Stand: Oktober 2023) durchgeführt.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind (§ 6 WindBG).

Die Untersuchungsergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen sind als separate Anlagen zum LBP Bestandteil der Antragsunterlagen und bilden die Grundlage der Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Fauna sowie der Wirkungsprognose im LBP und in der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse und der verwendeten Daten.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden schutzgutbezogen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben.

Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sowie 6 Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, die umfänglich zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der hier beantragten Windenergieanlagen vorgesehen sind. Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes, aber innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes. Lediglich die Kompensationsmaßnahme M1 (Ökopoolprojekt „Trockenhänge bei Gröbzig“) befindet sich außerhalb des Naturraumes vom Eingriffsvorhaben. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Kompensation außerhalb des Naturraumes genehmigt, da die komplette Kompensation des Landschaftsbildes innerhalb des gleichen Naturraumes nicht umsetzbar war. Neben dem hohen Flächenbedarf stellt das charakteristische Landschaftsbild des „Zerbster Ackerlandes“ in Verbindung mit den Schutzziele des EU SPA „Zerbster Land“ zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung der Großtrappen, hier insbesondere die Freihaltung von größeren strukturgebenden Landschaftselementen, eine Erschwernis für die Kompensation des Landschaftsbildes innerhalb des gleichen Naturraumes dar.

Die Art der Kompensationsmaßnahmen zielt vorwiegend auf eine dauerhafte Aufwertung der durch den Eingriff am stärksten beeinträchtigten Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie Landschaftsbild. Konkret handelt es sich um die Übernahme des Ökopoolprojektes „Trockenhänge bei Gröbzig“ (M1), um die Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung von extensiven Grünland (M2) in der Gemarkung Gödnitz, Umwandlung von Acker in eine Streuobstwiese (M3) in der Gemarkung Gödnitz, Herstellung und Pflege von zwei Kopfbaumreihen und Entwicklung und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland (M 4.1 bis M 4.3) in der Gemarkung Dobritz, Pflanzung einer Strauch-Baumhecke und Entwicklung und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland in Verbindung mit dem Abriss und der Entsigelung einer Siloplatte mit anschließender Entwicklung und dauerhaften Pflege von Extensivgrünland (M 5.1 bis M 5.3) in der Gemarkung Gödnitz sowie die Entwicklung und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland (M 7) in der Gemarkung Walternienburg.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden in Text und Karte umfänglich und ausführungskonkret beschrieben. Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Aufnahme von Auflagen in den Genehmigungsbescheid erforderlich.

Gemäß § 6 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Gemäß § 45 b BNatSchG in Verbindung mit der Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ist die signifikante Risikoerhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeten Brutvogelarten durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung konnte für die im untersuchten Umfeld des Anlagenstandortes nachgewiesenen Brutvogelarten bei Umsetzung der beauftragten Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden, das einen artenschutzrechtlichen Tötungsverbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründen würde.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: Mai 2022) mit den integrierten gutachterlichen Untersuchungen sowie die Stellungnahmen der staatlichen Vogelschutzwarte Steckby (Juli 2023), des Förderverein Großtrappenschutz e.V. (März 2021) und dem Biosphärenreservat Mittelelbe (August 2023) sowie eine FFH-Vorprüfung (Stand: Oktober 2023) in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Tötungsverbotstatbestände für kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und die Großtrappe als Anhang I Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) ausgewertet. Der gutachterlich transparenten Argumentation, die in einen fachlich hinreichenden Ausschluss des Tötungsverbotstatbestandes betroffener kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mündet, wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt.

Mit den unter 4.4 zusammengefassten Maßnahmen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen und Zugriffsverbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Zu 4.1.1

Rechtsgrundlage für die Forderung bildet § 17 Abs. 5 BNatSchG.

Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Behörde.

Die Sicherheitsleistung ist bei größeren Eingriffsvorhaben relevant, insbesondere, wenn dabei auf Grund des Ausmaßes und der Intensität der Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die tatsächliche Durchführung von Ausgleich und Ersatz sichergestellt werden muss (BT-Drs. 16/12274, S. 59).

Im konkreten Fall handelt es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben mit hoher Beeinträchtigungsintensität einzelner Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Der Sicherung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG besondere Bedeutung beizumessen.

Der behördlichen Ermessensentscheidung ging auch eine Risikobewertung hinsichtlich der Fähigkeit oder Bereitschaft des Eingriffsverursachers, die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchzuführen, voraus. Die Risikobewertung erfolgte maßgeblich nach den Kriterien wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Eingriffsverursachers.

Im konkreten Fall ist die Forderung der Sicherheitsleistung im Ergebnis pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich.

Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen geschätzten Kosten für die Kompensationsmaßnahmen (M2, M3, M4, M5, M7) in Höhe von 272.065,68 Euro netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer.

Die Bemessungskosten für die Kompensationsmaßnahmen betragen somit unter Berücksichtigung der angepassten Herstellungs- und Pflegekosten für die Kompensationsmaßnahmen M2 und M3 283.671,43 Euro netto bzw. 337.569,00 € Euro brutto.

Die geforderte Sicherheitsleistung in Höhe von 337.000,00 EUR Euro übersteigt diesen Betrag nicht.

Zu 4.4.2.1.1.

Zur Vermeidung von Flächenversiegelungen und dem unnötigen Verlust von Bestandgehölzen soll durch eine sorgfältige Planung zur Umsetzung des Vorhabens die Inanspruchnahme von Boden und Biotopen reduziert werden

Zu 4.4.2.1.2.

Zur Vermeidung einer Anlockwirkung WEA-empfindlicher Arten oder anderer Nahrung suchender Vogelarten ist mittels einer Mastfußbrache eine dauerhaft unattraktive Fläche unterhalb der WEA zu gestalten.

Zu 4.4.2.1.3.

Durch die Erstellung eines gezielten Bauplanes werden die mit der Bauphase verbundenen Störungen auf die Umwelt auf ein möglichst geringes Maß beschränkt.

Zu 4.4.2.1.4.

Durch die Umweltbaubegleitung wird sichergestellt, dass die umweltschutzfachlichen Anforderungen sowohl in Bezug auf den Artenschutz als auch in Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie darüberhinausgehende Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides planungskonform eingehalten werden. Anfor-
Maß-
Ne-

Zu 4.4.2.1.5.

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-15.07.) von Vögeln gewählt werden. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Umweltbaubegleitung stattfinden.

Zu 4.4.2.1.6.

Unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung werden Bäume in notwendigen Bereichen vor Beschädigungen durch den Baustellen- und Anlieferungsverkehr gemäß der DIN 18920 geschützt und ggf. fachgerecht zurückgeschnitten.

Zu 4.4.2.1.7.

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (einschließlich Kranstellfläche, Zuwegung) zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50,00 m sind vor Baubeginn nach anerkanntem methodischem Standard durch eine nachweisbar fachlich qualifizierte Person auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Sollten Reproduktionsstätten des Feldhamsters erfasst werden, ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Umsiedlung betroffener Individuen in einen geeigneten Ersatzlebensraum und die Sicherung geeigneter Lebensraumbedingungen durch hamstergerechte Flächenbewirtschaftung des Ersatzlebensraumes erforderlich.

Zu 4.4.2.1.8.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie die Zerstörung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden vor Beginn der Baufeldfreimachung Baustellenzäune als Reptilienhabitatschutzzäune nach Vorgabe der UBB platziert.

Zu 4.4.2.2.1

Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer freiwilligen zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 WindBG).

Zu 4.4.4., 4.4.5., 4.4.6., 4.4.7. und 4.4.8.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten Maßnahmen M 1, M 2, M 3, M 4.1, M 4.2, M 4.3, M 5.1, M 5.2, M 5.3, M 7 sind zur Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leistenden Eingriffskompensation und zum Erreichen der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele erforderlich (Auflagen 4.4.3.1. bis 4.4.3.10.).

Der Kompensationsnachweis erfolgte nach dem Regelverfahren gemäß Nr. 3.1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt) und ergänzend für das Schutzgut Landschaftsbild durch eine verbal-argumentative Zusatzbewertung.

Die Antragsunterlagen enthalten eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Die Kompensationsmaßnahmen M2 und M3 (Auflage 4.4.3.2., 4.4.3.3.) wurden aufgrund des nährstoffreichen Ausgangszustandes der Fläche, mit dem Ziel der Aushagerung, die ersten fünf Jahre im Mahdregime angepasst. Die Absicherung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Auflage 4.4.6.) der Anpflanzungen, wurde aufgrund der klimatischen Bedingungen, abweichend von den Maßnahmenblättern aus dem LBP, auf fünf Jahre erweitert. Dies dient der Sicherung der Kompensationsmaßnahme und reduziert die Abgängigkeit der Anpflanzungen.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der Auflage 4.4.5. angeordneten Fristen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen. Die Anzeige des Abschlusses der Kompensationsmaßnahmen (Auflage 4.4.5.) und die förmliche Abnahme nach Ablauf der Entwicklungspflege (Auflage 4.4.5.) sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Festsetzung der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze (Auflage 4.4.6) waren die Art der Bestandsbegründung, die jeweiligen Maßnahmenziele, die gewöhnliche Entwicklungsdauer der Gehölze und die besonderen Standortverhältnisse der Kompensationsflächen maßgeblich. Der geforderte Zeitraum für die Durchführung, Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an der Betriebsdauer der Windenergieanlagen und überschreitet diese nicht (Auflagen 4.4.7. und 4.4.8.).

Zu 4.4.8

Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist der Nachweis zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vom Verursacher des Eingriffes zu erbringen. Die vertraglichen Verfügbarkeitsnachweise für die Kompensationsmaßnahmenflächen liegen der Unteren Naturschutzbehörde in Form von Pachtverträgen vor. Die Urkunden für die Eintragung der Dienstbarkeiten sind nach deren Aushändigung der Unteren Naturschutzbehörde in Kopie ohne erneute Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

5.3.5. Brandschutz (Abschnitt 4 Nr. 4.5)

Bei Realisierung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes und ggf. einer Brandbekämpfung erfüllt.

5.3.6. Straßenverkehrsrecht (Abschnitt 4 Nr. 4.6)

Die Straßenverkehrsbehörden können für die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung verkehrsrechtliche Anordnungen treffen.

5.3.7. Bodenschutz (Abschnitt 4 Nr. 4.7)

Zu 4.7.1.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Gemäß § 4 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BodSchAG LSA hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, dass die Vorschriften des BBodSchG, des BodSchAG LSA sowie der BBodSchV eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA derzeit der Landkreis.

Zu 4.7.2.

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

5.3.8. Abfallrecht (Abschnitt 4 Nr. 4.8)

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. §§ 7 und 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen. Entsprechend § 47 KrWG i.V.m § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen nachzuweisen.

5.3.9. Luftfahrtrecht (Abschnitt 4 Nr. 4.9)

Windenergieanlagen stellen für den Luftverkehr Hindernisse dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Anlagen dieser Art durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den Auflagen wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß §§ 15 und 18a LuftVG und der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ festgelegt.

Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Dies erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als Obere Luftfahrtbehörde, aus diesem Grund sind die unter Punkt 4.9 genannten Auflagen zu beachten.

In den 13 gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 1726 a-1 bis ST 1726 a-13, vom 15. September 2023 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

5.3.10. Wasserrecht (Abschnitt 4 Nr. 4.10)

Einfluss der Windenergieanlagen (WEA) auf den Gödnitzer See

Eine Beeinflussung des Gödnitzer Sees durch die Gründung der WEA wurde über anstehende Grundwasserstände, Grundwasserfließrichtung und anstehende Bodenstrukturen geprüft. Grundlage der Prüfung war das Baugrundgutachten, erstellt durch das Baugründungsbüro Klein GmbH, vom 12.12.2023.

Grundwasserstände und Grundwasserfließrichtung

Die Grundwasserstände im Vorhabengebiet sind im Bereich von 0,98 m bis 4,92 m unter Geländeoberkante (GOK) anzutreffen. Zum Teil sind leicht gespannte Grundwasserverhältnisse vorhanden. Das leicht gespannte Grundwasser (GW) ist nur relevant für die bauzeitliche Wasserhaltung. Mit Errichtung der Fundamente und dem dazugehörigen Gründungspolster wird das GW wieder über den bisherigen Weg fließen.

Die Fließrichtung des GW am Standortbereich der WEA wurde ermittelt und erstreckt sich aus Richtung Nordost nach Südwest. Ein direkter Anstrom des GW auf den Gödnitzer See aus dem Baubereich liegt damit nicht vor. Eine Änderung der GW-Fließrichtung durch die WEA wird somit nicht geben sein. Ein direkter Anstrom auf den See erfolgt nur nördlich des Baubereiches und wird nicht vom Vorhaben tangiert.

Durch das GW wird der See nachweislich aus dem Süden sowie aus der Elbaue im Westen gespeist. Wasserzuflüsse zum Gödnitzer See erfolgen weiterhin über Gewässer II. Ordnung an fünf Stellen, die ebenfalls den Wasserstand des Gewässers beeinflussen.

Nachfolgend aufgeführte Gewässer münden in den Gödnitzer See:

- Riedlachengraben (Ri 001), Anbindung im Süden
- Graben „Am Gödnitzer See“ (Ri 068), Anbindung im Süden
- Graben „Am Gödnitzer See 2“, aus der Elbaue kommend

- Tafelgraben Flötz (Ri 066), Anbindung im Osten
- Verrohrter Graben (Ri 065a), Anbindung im Osten

Die Schwankungen des Wasserstandes im See haben verschiedene Ursachen und sind nicht nur auf das GW zurückzuführen. Beeinflussende Faktoren sind vor allem Trockenheit und Hochwasser. In trockenen Zeiten verringern sich grundsätzlich die Zuflüsse aus den Oberflächengewässern sowie aus Grund- und Schichtenwasser, was wiederum den Wasserstand im See zurück gehen lässt. Nach starken oder langanhaltenden Regenfällen oder Hochwasser wird der See hinsichtlich des Wasserstandes immer profitieren.

Der Bau der Windenergieanlagen werden die zuvor benannten natürlichen Abflüsse und Wasserstandsveränderungen nicht verändern.

20.10.1.2 Geologie (Bodenstrukturen im Bereich der WEA)

Die WEA-Standorte sind geprägt von Geschiebelehm und -mergel sowie Sanden, die nur als Linsen vorkommen und nicht als durchgängige Schicht im Boden anzutreffen sind. Das bedeutet, die anstehenden Böden sind schwer wasserdurchlässig bis undurchlässig, was natürlich auch das Fließverhalten des Grundwassers negativ beeinflusst. Die vorhandenen Sandlinsen füllen sich nur mit Wasser und können dies durch die angrenzenden bindigen Böden nur langsam abgeben. Die Sandlinsen sind sogar zum Teil dicht.

Folgenden Bodenstrukturen wurden vorgefunden und nachgewiesen:

1. Schicht → Oberboden mit schluffigem Sand und feinsandigem Schluff (leicht bindiger Boden bei 0,50 m unter GOK)
2. Schicht → überwiegend schluffiger Mittelsand (2 m unter GOK)
3. Schicht → Geschiebelehm, stark schluffiger Feinsand und tonig (keine Wasserdurchlässigkeit bzw. sehr geringe Durchlässigkeit)

Die anstehenden Bodenarten, mäßig bis undurchlässige Strukturen, beeinflussen den Grundwasserstrom grundsätzlich negativ. Das GW hat in diesem Bereich ein langsames Fließverhalten, begünstigt durch die anstehenden Sandlinsen in einer Tiefe von über 8,00 m unter GOK.

Allein die vorgefundenen Bodenarten verlangsamen das GW-Fließverhalten. Die gering wasserdurchlässigen Bodenschichten sind sogar als hydraulisch unwirksam anzusehen. Für den See wirksame Wasserführungen befinden sich erst ab 8,00 m unter GOK.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Errichtung der WEA keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser und somit auch nicht auf den Gödnitzer See haben. Das vorliegende Baugrundgutachten mit den Punkten der geotechnischen Baugrundbegutachtung sowie der hydrogeologische Bericht schließen eine Verschlechterung der Gewässer bei Flachgründung der Windenergieanlagen aus.

Die Prüfung der zum Verfahren gehörenden Unterlagen hat ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten 13 Windenergieanlagen zu keinen negativen Auswirkungen auf die Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer), bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb, führen kann.

5.3.11. Arbeitsschutz (Abschnitt 4 Nr. 4.11)

Bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss.

Windenergieanlagen weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Sie werden zu Kontrollzwecken bzw. bei Wartung und Reparatur begangen.

Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4 Nr. 4.11 auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

5.4. Entscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die WEA getroffen hat. Einer Genehmigung dieser WEA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten NB keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.
Die Genehmigung ist zu erteilen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Errichtung der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt 1 Nr. 4).

5.5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Hinweise

6.1. Allgemeine Hinweise

6.1.1.

Bis zum Eintritt aufschiebender Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen voll umfänglich erfüllt sind.

6.1.2.

Eine Errichtung und Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden.
Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.

6.2. Baurechtliche Hinweise

6.2.1.

Durch die erfolgte Eintragung und Verfügung der erforderlichen Baulasten wird sichergestellt, dass der Errichtung der Windenergieanlagen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend § 6 BauO LSA entgegenstehen.

6.2.2.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).

6.2.3.

Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die

Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

6.2.4.

Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

6.2.5.

Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

6.2.6.

Der Bauherr hat mindestens **zwei Wochen** vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).

6.2.7.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 72 BauO LSA).

6.2.8.

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

6.2.9.

Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

6.3. Planungsrechtliche Hinweise

Gebietseinstufung angrenzender Ortslagen nach der BauNVO:

- Güterglück:
Bebauung Fritz-Brandt-Straße = allgemeines Wohngebiet (WA); südlicher Teil der Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 „Wohngebiet Fritz-Brandt-Straße des OT Güterglück der Stadt Zerbst/Anhalt; nördlicher Teil der Bebauung (einschl. Walternienburger Straße) ohne B-Plan
Bereich Dorfstraße/Stallgasse/Im Winkel = Dorfgebiet (MD); ohne B-Plan
Bebauung Bahnhofstraße = Mischgebiet (MI); ohne B-Plan
- Gehrden:
Bereich Lange Straße = Dorfgebiet (MD); ohne B-Plan
Bereich Neue Reihe = allgemeines Wohngebiet (WA); ohne B-Plan
- Gödnitz:
Bereich Dorfstraße = Dorfgebiet (MD); ohne B-Plan
- Flötz:
Bereich Seestraße = Dorfgebiet (MD); ohne B-Plan
Bereich Pappelallee = Wochenendhausgebiet im Außenbereich; ohne B-Plan
- Walternienburg:
Bebauung Friedensstraße (östlicher Teil) = allgemeines Wohngebiet (WA) → Bereich nördlich der Friedensstraße; Bereich südlich der Friedensstraße = Dorfgebiet (MD); insgesamt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 „Wohnungsbaustandort Friedensstraße“ des OT Walternienburg der Stadt Zerbst/Anhalt;
westlicher Teil der Bebauung (einschl. Güterglücker Straße) = Dorfgebiet (MD) ohne B-Plan

- Siedlung Nutha:
 Splittersiedlung im Außenbereich ohne Baugebietsfestlegung

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke (geeignete Zuwegung, ggf. mit rechtlicher Sicherung) sowie die stadttechnische Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung - soweit für das konkrete Vorhaben jeweils erforderlich) bis zum Grundstück. Es ist dabei sicherzustellen, dass bei Fertigstellung des Vorhabens die genannten Anlagen benutzbar sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt auch, wenn in einem anderen Verfahren (z. B. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) über die Zulässigkeit nach den o. g. Vorschriften entschieden wird.

Wird das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat gemäß § 70 Abs. 1 BauO LSA die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen zu ersetzen.

6.4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

6.4.1.

Die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung von mehr als 1 dB(A) der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für die Gesamtbelastung:

Tabelle 6: Immissionsorte

	Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW tags [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
IP 00	Bahnhofstraße 20	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 01	Bahnhofstraße 85	Mischgebiet	60	45
IP 02	Bahnhofstraße 74	Mischgebiet	60	45
IP 03	Bahnhofstraße 83	Mischgebiet	60	45
IP 04	Bahnhofstraße 79	Mischgebiet	60	45
IP 05	Walternienburger Straße	Kleingartenanlage	60	55
IP 06	Fitz-Brandt-Straße 20	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 07	Waldweg 8	Außenbereich	60	45
IP 08	Güterglücker Straße 32	Mischgebiet	60	45
IP 09	Seestraße 28	Außenbereich	60	45
IP 10	Seestraße 16	Mischgebiet	60	45
IP 11	Ferienhaus Pappelallee	Ferienhausgebiet	55	40
IP 12	Dorfstraße 21a	Mischgebiet	60	45
IP 13	Lange Straße 30	Mischgebiet	60	45
IP 14	Neue Reihen 22	Mischgebiet	60	45
IP 15	Bahnhofstraße 62	Mischgebiet	60	45
IP 16	Bahnhofstraße 64	Mischgebiet	60	45
IP 17	Bahnhofstraße 66	Mischgebiet	60	45

IP 18	Bahnhofstraße 68	Mischgebiet	60	45
IP 19	Bahnhofstraße 70	Mischgebiet	60	45
IP 20	Bahnhofstraße 72	Mischgebiet	60	45
IP 21	Walternienburger Straße 18	Mischgebiet	60	45
IP 22	Fitz-Brandt-Straße 2	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 23	Fitz-Brandt-Straße 4	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 24	Friedensstraße 25	Mischgebiet	60	45
IP 25	Friedensstraße 7	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 26	Friedensstraße 9	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 27	Friedensstraße 11	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 28	Friedensstraße 13	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 29	Friedensstraße 15	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 30	Friedensstraße 17	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 31	Friedensstraße 19	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 32	Friedensstraße 21	Allg. Wohngebiet	55	40
IP 33	Güterglücker Straße 25	Mischgebiet	60	45
IP 34	Hauptstraße 1	Mischgebiet	60	45
IP 35	Hauptstraße 3	Mischgebiet	60	45
IP 36	Seestraße 19	Mischgebiet	60	45
IP 37	Dorfstraße 21	Mischgebiet	60	45
IP 38	Lange Straße 2	Mischgebiet	60	45
IP 39	Lange Straße 4	Mischgebiet	60	45
IP 40	Lange Straße 6	Mischgebiet	60	45
IP 41	Lange Straße 8	Mischgebiet	60	45
IP 42	Lange Straße 10	Mischgebiet	60	45
IP 43	Lange Straße 12	Mischgebiet	60	45
IP 44	Lange Straße 14	Mischgebiet	60	45
IP 45	Lange Straße 16	Mischgebiet	60	45
IP 46	Lange Straße 18	Mischgebiet	60	45
IP 47	Lange Straße 20	Mischgebiet	60	45
IP 48	Lange Straße 22	Mischgebiet	60	45
IP 49	Lange Straße 24	Mischgebiet	60	45
IP 50	Lange Straße 26	Mischgebiet	60	45
IP 51	Lange Straße 28	Mischgebiet	60	45
IP 52	Hauptstraße 2	Mischgebiet	60	45
IP 53	Schulstraße 69	Mischgebiet	60	45
IP 54	Friedensstraße 40	Mischgebiet	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.4.2.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

6.4.3.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

6.4.4.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

6.4.5.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

6.4.6.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG).

6.5. Naturschutzrechtliche Hinweise

6.5.1.

Parallel zu den beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten zum Fledermausschutz ist gemäß § 6 WindBG eine 2-jährige akustische Dauererfassung im Gondelbereich der errichteten Windenergieanlagen zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorenbereich ein geeignetes Instrument zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten. Im Ergebnis der akustischen Dauererfassung können die beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten (Auflage 1.2.1) optimiert, ggf. auch verkürzt werden.

Sollte sich der Antragsteller für eine akustische Dauererfassung im Gondelbereich entscheiden, ist diese während der ersten 2 Betriebsjahre der Windenergieanlagen jeweils vom 01.04.–31.10. nach zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmender Methodik durchzuführen, und der Unteren Naturschutzbehörde ist jährlich bis zum 31.12. in schriftlicher Form über die Ergebnisse zu berichten.

6.6. Wasserrechtliche Hinweise

Im Vorhabengebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die erforderlichen Gewässerkreuzungen mit der Kabeltrasse (Leitungstrasse) sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) genehmigungspflichtig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist beim FB Umwelt- und Klimaschutz, der Unteren Wasserbehörde, mindestens 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe befinden sich im Arbeitsgang (HBV- Anlagen, hier Hydraulik-, Kühl- sowie Getriebeeinheit), sie sind unter Beachtung der Wassergefährdungsklasse und Menge bei der Unteren Wasserbehörde nicht anzeigepflichtig.

6.7. Abfallrechtliche Hinweise

6.7.1.

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 7 und § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, alle seine, bei dem Gesamtvorhaben anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

6.7.2.

Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

6.7.3.

Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in eine Baugrube oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.

6.7.4.

Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.

6.7.5.

Ist ein Abtransport des ortseigenen Bodenaushubs zu einem Zwischenlager bzw. zu einer Abfallbehandlungsanlage vorgesehen, kann seitens der Anlage auch u.U. eine Vorab-Deklaration insbesondere bei Hinweisen auf eine Verunreinigung (Historie, Nutzung) gefordert werden.

6.7.6.

Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,60 bzw. 1,00 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV).

Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich, wenn der Einsatz von RC-Materialien vorgesehen ist, insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.

6.7.7.

Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (auch Baugruben, befestigte Flächen etc.) ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

6.7.8.

Bei der Verwendung von Qualitäten ab der Klasse 3 (Boden, Baggergut, Recyclingbaustoff) sowie generell bei einem Einbau in festgesetzten Wasserschutzgebieten ist der Einbau des Ersatzbaustoffs ab einem Gesamtvolumen von 250 m³ vier Wochen vor Einbau bei der zuständigen Behörde

anzuzeigen und nach Abschluss der Baumaßnahme final zu belegen. Dazu ist das Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu verwenden.

6.7.9.

Nach § 8 der GewAbfV (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung - sind die beim Neubau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

6.7.10.

Die Bezeichnung der Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der AVV hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen. Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV.

6.7.11.

Bei der Errichtung, in der Betriebsphase / bei Wartungsarbeiten sowie bei den Rückbauarbeiten am Ende der Nutzungszeit anfallenden Resten von Betriebsstoffen, Verpackungen mit Anhaftungen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen etc. handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle.

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV, in der jeweils gültigen Fassung).

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).

Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet. Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.

6.7.12.

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 sind dabei zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

6.8. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

6.8.1.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2)

6.8.2.

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs.2 BaustellV).

6.8.3.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

6.8.4.

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.

6.9. Luftfahrtrechtliche Hinweise

6.9.1.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der WEA verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

6.9.2.

Diese Zustimmung gilt nur für die im Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

6.9.3.

Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.

6.9.4.

Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.

6.10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

6.10.1.

Im Planungsbereich sind Grenzeinrichtungen (Grenzmarken), die ggf. durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden können. Gemäß §§ 5 und 22 des Vermessungs- und Informationsgesetzes (VermGeo LSA) handelt ordnungswidrig, wer unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 VermGeo LSA befugte Stelle durchgeführt werden.

6.10.2.

Es ist davon auszugehen, dass die in den Unterlagen verwendeten Pläne (nachfolgende Tabelle) als Folgeprodukt in mehrfacher Ausfertigung erstellt wurde. Die Daten zur Erstellung des amtlichen Lageplans sind durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), hier durch das Datenschutzrecht nach den §§ 87a ff UrhG vor unbefugten Nutzungshandlungen durch dritte geschützt. Für die externe Verbreitung ist eine Lizenz beim L VermGeo einzuholen und durch einen Quellenvermerk entsprechend Nr. 4.5 - Nutzungsbedingungen nachzuweisen.

Tabelle 7: Verwendete Unterlagen/ Pläne

Verzeichnis	Planunterlage	Kartengrundlage
02.6.1 amtliche Lagepläne	WEA 01 bis WEA 13 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5	Geodaten aus der Liegenschaftskarte
02.2	Flurkarte blanko V05	Geodaten aus der Liegenschaftskarte
13 Natur, Landschaft und Bodenschutz	13.5 Anhang 1 Lageplan Karte 1	Geodaten aus der Liegenschaftskarte
	13.5 Anhang 3 Bestandsplan Karte 3 Blatt 1	Geodaten aus der Liegenschaftskarte
	13.5. Anhang 3 Bestandsplan Karte 3 Blatt 2	Geodaten aus der Liegenschaftskarte
	13.5 Anhang 10 Blatt 1 LBP intMaßnahmen	Geodaten aus der Liegenschaftskarte
	13.5 Anhang 10 Blatt 2 LBP intMaßnahmen	Geodaten aus der Liegenschaftskarte

6.11. Bodenschutzrechtliche Hinweise

6.11.1.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige Untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

In diesem Altlastenkataster sind für die geplanten WEA-Standorte keine Altlastverdachtsflächen registriert. (Im Unterschied zu den Scoping-Unterlagen sind in der Gemarkung Gödnitz neue Flur- und Flurstücksbezeichnungen verwendet worden, die in den digitalen Karten noch nicht zur Verfügung stehen. Deshalb erfolgte nur ein Kartenabgleich.) Schädliche Bodenveränderungen sind mir derzeit nicht bekannt.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Die Bodenfunktionsbewertung erfolgt nach dem Maximalwertprinzip, d.h., dass die höchst bewertete Bodenfunktion auch die Gesamtbewertung darstellt. Die Bodenfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen insbesondere die „natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)“ nimmt dabei aufgrund seiner wachsenden Bedeutung (Pflanzen für Kohlendioxid-, Sauerstoff- und Wasserhaushalt relevant) und zur Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Energiepflanzen, eine herausragende Stellung ein.

Entsprechend dieses Bewertungsverfahrens ergibt sich für das Plangebiet ein sehr unterschiedliches Bild. Für fast jede der einzelnen Bodenfunktionen reicht die Skala von sehr gut bis sehr gering. Deshalb ergibt sich für das Konfliktpotential als Resultat dieser Einzelpositionen eine Ausweisung als überwiegend „mittel“.

Die Errichtung der WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst geringgehalten werden. Durch Vollversiegelung für die Fundamente gehen 6.640 m² Fläche dauerhaft verloren. Durch Teilversiegelung gehen weitere 48.644 m² dauerhaft und 72.022 m² temporär verloren. Zum Ausgleich sind Kompensationsmaßnahmen geplant und in der Tabelle 34 im UVP-Bericht aufgelistet.

6.11.2.

Die WEA einschließlich benötigter Stellflächen und zugehöriger Infrastruktur sind so zu errichten und zu nutzen sowie auch rückzubauen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

6.11.3.

Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

6.11.4.

Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere

- die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
- die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV

einzuhalten.

Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

6.11.5.

Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

6.11.6.

Gemäß § 6 Abs. 9 und 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

6.11.7.

Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.

6.11.8.

Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sind sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 1. August 2028 einzuhalten.

6.11.9.

Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.

6.11.10.

Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-0*) klassifiziert wurde.

6.11.11.

Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:

- sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
- die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 m³ beträgt,
- die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.

6.11.12.

Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 m³ der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.

6.11.13.

Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der Unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.11.14.

Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, 4, 6 und § 7 Abs. 3, 6, 7 sowie § 8 Abs. 5 - 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.

6.11.15.

Gemäß § 26 BBodSchV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die genannten Bestimmungen der §§ 6 - 8 BBodSchV verstößt. Entsprechend § 26 Abs. 2 BBodSchG können Ordnungswidrigkeiten in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

6.11.16.

Auf Grundlage des §§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG i.V.m. §§ 6 – 8 BBodSchV kann die Untere Bodenschutzbehörde bei Nichteinhaltung der Anforderungen ggf. Anordnungen zur Untersagung des Ein- oder Aufbringens von Materialien oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, Anordnungen zur Beseitigung von in den Boden auf- oder eingebrachten Materialien bzw. Anordnungen zur Gefahrenabwehr treffen.

6.12. Brandschutztechnische Hinweise

Sollte für die Windenergieanlagen keine WEA-NIS Kennung vorliegen, so sind in Absprache mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, hier der Fachdienst FD Brandschutz/Katastrophenschutz, eine geeignete und eindeutige Kennzeichnung festzulegen.

An den Zugängen der WEA sind an der Tür zum Turm deutlich sichtbar und dauerhaft befestigte erforderliche Ansprechpartner mit Rufnummer für die Anlage vorzuhalten.

6.13. Straßenbaurechtliche Hinweise

Gemäß § 18 StrG LSA Absatz 1 ist die Nutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis der Straßenbaubehörde ist in diesem Fall einzuholen. Im Falle einer Errichtung von Anlagen im Sinne von § 18 StrG LSA Absatz 1 ist der Absatz 4 zu berücksichtigen.

Zufahrten zu Landesstraßen gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18 StrG LSA, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten stehen die Anschlüsse nichtöffentlicher Wege gleich. (§ 22 Abs. 2 StrG LSA)

7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 -172 WG LSA,
- der Wasser - ZustVO,
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der AbfZustVO,
- den §§ 16, 18 BodSchAG LSA
- den §§ 23,62 und 63 NatSchG LSA,
- den §§ 56,57 und 59 BauO LSA sowie
- der BetrSichV,

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- **der Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, Am Flugplatz 1; 06366 Köthen (Anhalt)
als Untere Immissionsschutzbehörde,
als Untere Wasserbehörde,
als Untere Bodenschutzbehörde,
als Untere Naturschutzbehörde,
als Untere Abfallbehörde,
als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,
als Straßenbaulasträger,
als Straßenverkehrsbehörde,
als Untere Bauaufsichtsbehörde,
als Untere Denkmalschutzbehörde,
- **das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, Ernst-Kamieth-Straße 2; 06112 Halle/Saale
als Obere Luftfahrtbehörde,
- **das Ministerium für Infrastruktur und Digitales**
als Obere Raumordnungsbehörde,
- **das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt** Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost, Kühnauer Straße 70; 06846 Dessau-Roßlau
als Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- **das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
als Träger öffentlicher Belange der Planung und Genehmigung von Bauwerken alle zu berücksichtigenden Belange der Bundeswehr gegenüber den Genehmigungsbehörden der Länder.

8 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am **19.11.2024** informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Möglichkeit wurde genutzt. Die Äußerungen wurden berücksichtigt.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs.1 S.2 BImSchG).

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle zu stellen.

Im Auftrag



Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz

Anlage 1

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

I Entscheidung

Im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) wird die denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen WEA 01 – WEA 13 Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,00 m und einem Rotordurchmesser von 163,00 m erteilt.

II Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen

1.
Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein repräsentatives Untersuchungsverfahren und eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchzuführen (Sekundärerhaltung). Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die archäologischen Untersuchungen abgeschlossen und die Fläche durch das LDA LSA freigegeben wurde.
2.
Die Befundaufnahme sowie die zu erarbeitende Dokumentation der Befunde hat nachfolgenden Umfang zu umfassen:
 - zeichnerische und fotografische Darstellung der Funde und Befunde,
 - archäologisch qualifizierte Bergung der Funde,
 - Inventarisierung,
 - restauratorische Konservierung,
 - nach archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung,
 - archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmale,
 - Erstellung eines Grabungsberichtes.
3.
Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung, mindestens 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme, zwischen Bauherrenschaft und LDA LSA festzulegen. Die Vereinbarung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Beginn der beantragten Maßnahme zur Bestätigung vorzulegen.

Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern, die sich aus dem Fortschritt des Vorhabens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Auflagen

1.
Zusätzlich zu der im Vorfeld der Bauarbeiten stattfindenden Vereinbarung zum fachgerechten und repräsentativen Dokumentationsverfahren zwischen Ihnen und dem LDA LSA ist der Beginn der Erdarbeiten mindestens 14 Tage vor Maßnahmenbeginn der Unteren Denkmalschutzbehörde (Am Flugplatz 1, 06366 Köthen, Tel.: 03923-70 2190, Ansprechpartnerin Frau Matern) sowie dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9,

06114 Halle/Saale, Tel.: 0345/5247-496, Ansprechpartnerin Frau Dr. Paddenberg) terminlich konkret und schriftlich, unter Verwendung der anhängenden Formblätter, anzuzeigen.

2.

Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gemäß § 14 Abs. 9 Nr. 3 DenkmSchG LSA im Rahmen der Zumutbarkeit vom Veranlasser bis maximal 15 % der Gesamtkosten zu tragen.

3.

Der Grabungsbericht ist der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Anfertigung, einfach in Papierform oder einfach in digitaler Form, zur Archivierung vorzulegen.

III Begründung

Entsprechend § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) unterliegen Veränderungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern der Genehmigungspflicht durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Im vorliegenden Fall ist damit eine Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA gegeben.

Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - LDA).

Die geplanten Baumaßnahmen (Fundamentaushebungen, auch die Schaffung von Zuwegungen für Baufahrzeuge sowie das Anlegen von Kabelschächten) können zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen weiterer noch unentdeckter Kulturdenkmäler führen (siehe § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o.g. Baumaßnahmen tangierten archäologischen Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer sachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Durch das beantragte Vorhaben und der daraus resultierenden notwendigen Erdarbeiten wird durchaus in ungestörten und gewachsenen Erdböden eingegriffen. Die Wahrscheinlichkeit ist gegeben, dass bei den Erdarbeiten in diesen Bereichen archäologische Funde und Befunde zutage treten können.

Nach pflichtgemäßem Ermessen, werden Ihnen die Kosten für die archäologische Dokumentation nach dem Verursacherprinzip gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA auferlegt. Sie sind Veranlasser der Maßnahme und haben die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit zu tragen. Insbesondere ist eine Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ohne zusätzliche Regelungen zum Schutz des archäologischen Kulturdenkmals angesichts der Gefahr einer Beschädigung des Kulturdenkmals nicht zulässig. Die denkmalrechtliche Genehmigung hätte andernfalls versagt werden müssen.

Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden der Bedeutung der Kulturdenkmäler entsprechend festgesetzt. Die Bedingungen und Auflagen sind darin begründet, dass durch eine im Vorfeld der Baumaßnahmen erfolgende fachgerechte Dokumentation bei auftretenden archäologischen Funden und Befunden diese rechtzeitig erkannt und wissenschaftlich bewertet werden können.

Die Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen. Mit einer fachgerechten Dokumentation der Veränderungen an den Kulturdenkmälern bleiben diese der Nachwelt dokumentarisch erhalten. Der Veranlasser wird von seiner substanziellen Primärerhaltungspflicht (§§ 1 und 9 DenkmSchG LSA) entbunden.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, um den Prüfanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Die erteilten Nebenbestimmungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit.

Der verfügte Auflagenvorbehalt erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und um eine fachgerechte, qualitätsvolle und aussagefähige Dokumentation eines archäologischen Kulturdenkmals sicherzustellen, da nur diese eine wissenschaftlich verwertbare Überlieferung dieses Kulturdenkmals nach dessen Veränderung oder Zerstörung gewährleisten kann.

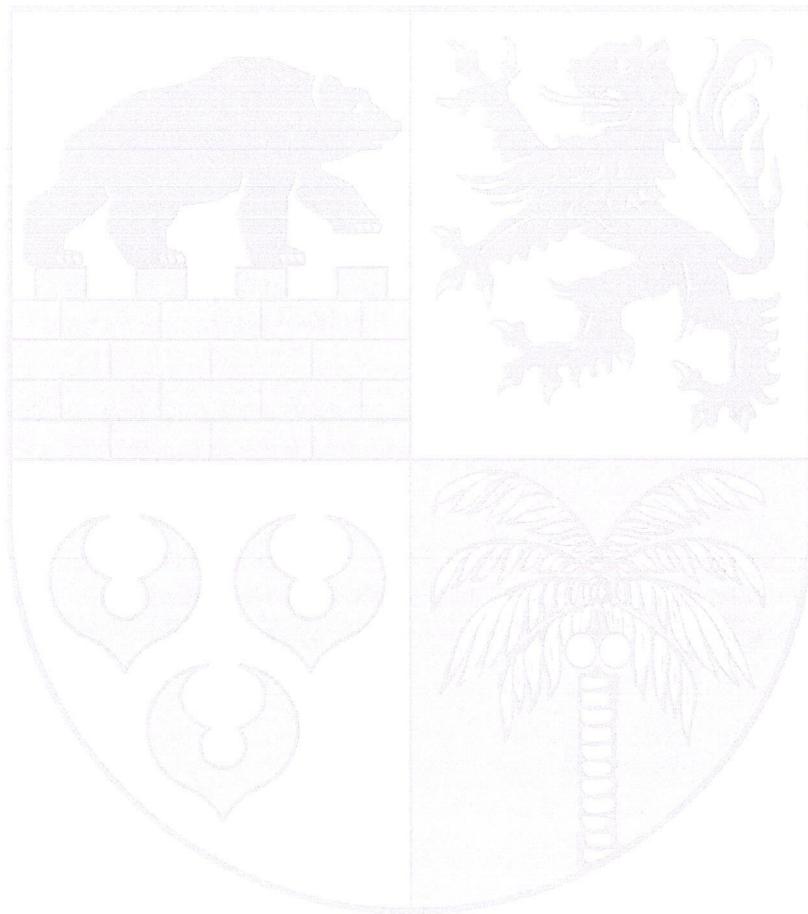
Der Auflagenvorbehalt wird verfügt, da sich die Auswirkungen des Vorhabens zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht voll übersehen lassen, so dass es schwierig oder unmöglich ist, bereits die erforderlichen Auflagen zu formulieren.

IV Kosten

Für die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung werden nicht erhoben. Diese Kostenentscheidung basiert auf § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA.

V Hinweise

1. Gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig.
2. Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige Untere Denkmalbehörde kann diese Frist verlängern (§ 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA).
3. Wer genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.



Anlage 2

Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

I Entscheidung

1. Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV
Die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV zur Errichtung und zum Betrieb des Wärmetauschers des Kühlkreislaufs wird erteilt.

2. Kosten
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II Nebenbestimmungen

2. Auflagen:

2.1
An jeder WEA ist gut sichtbar eine Telefonnummer (Betreibernummer) anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgen kann. Zusätzlich kann auf die Alarmierung der Wasserbehörde, 112 oder Rettungsleitstelle hingewiesen werden.

2.2
Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

2.3
Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.

2.4
Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.

2.5
Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:
• nicht wassergefährdende Stoffe oder
• Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.

2.6
Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.

2.7
Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.

III Begründung

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen nach Absatz 1 dürfen nach § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Zur Ausnahmegenehmigung

Funktionsbedingt muss der Wärmetauscher des Kühlkreislaufs an der Außenseite des Maschinenhauses angebracht werden. Im Betriebszustand wird der Wärmetauscher von einer Kühlflüssigkeit durchströmt. An der Außenseite des Maschinenhauses ist eine Rückhaltemöglichkeit für ausgetretene Kühlflüssigkeit nicht zu gewährleisten.

Daher müssen hier organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die diese Abweichung von den Grundsatzanforderungen an die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen nach § 18 AwSV rechtfertigen und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreichen.

Die Einhaltung der Auflagen, insbesondere die Nummern 3 bis 8, sind Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV. Sofern der Antragsteller sicherstellt, dass alle Auflagen befolgt und die Hinweise beachtet werden, wird hiermit die Ausnahmegenehmigung für die Installation und den Betrieb des außenliegenden Wärmetauschers des Kühlkreislaufs ohne Rückhaltung gemäß § 16 Abs. 3 AwSV erteilt.

Zu Auflage 2.1

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV ist bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

Da die Maschinenhausverkleidung als Auffangvorrichtung (sekundäre Barriere) für alle sich in der Gondel befindenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dient, werden alle Teilanlagen (Kühlsystem, Generator, Getriebe, Rotorlager, Azimutgetriebe, Transformator) als eine Anlage betrachtet. Bei 1,509 m³ und 59,5 kg WGK 1 sowie 5 Liter und 5 kg der WGK 2 (< 3 % des Gesamtvolumens) ergibt sich gemäß § 39 AwSV die Gefährdungsstufe A. Damit findet § 44 Abs. 4 AwSV bezüglich der Anbringung der Telefonnummer Anwendung.

Zu Auflagen 2.2 bis 2.7

Die Auflagen 2.2 bis 2.7 sind gemäß des Merkblattes des Bund-Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu Windenergieanlagen Voraussetzungen dafür, dass ein Anlagenteil (hier: der Wärmetauscher des Kühlkreislaufs) ohne Rückhalteeinrichtung installiert und betrieben werden darf. Sie stellen sicher, dass der Schaden durch den Austritt eines wassergefährdenden Stoffes (hier: Antifrogen N auf Ethandiol-Basis) so gering wie möglich gehalten und so schnell wie möglich beseitigt wird.

Auflage 2.2 wirkt vorbeugend gegen eine potentielle Materialermüdung durch Verschleiß sowie auf Installationsfehler und soll sicherstellen, dass diese ungeplanten Betriebszustände eintreten.

Auflage 2.3 stellt auf die Minimierung der Gefahr ab, während Auflage 2.4 sicherstellt, dass es betriebsbedingt nicht zu einem Austritt der wassergefährdenden Stoffe kommt.

In Auflage 2.5 scheint zunächst eine nicht eingehaltene Bedingung für die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV vorzuliegen, weil hier Ethandiol als Wärmeträger eingesetzt wird. Wenn man allerdings dem Hinweis des Merkblattes unter 5.8.2 c) folgt und in den „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren“ nachschlägt, wird Ethandiol Ethylenglykol gleichgesetzt (vgl. Empfehlung 24). Insofern ist diese Bedingung eingehalten.

Auflage 2.6 stellt sicher, dass der Schaden durch Abschalten der Pumpe so gering wie möglich gehalten wird, während durch die Störmeldung der Betreiber informiert wird, der seine Mitarbeiter zur Reparatur und zur Beseitigung des Schadens entsendet (diese Betriebsanweisung (siehe Auflage 2.7) liegt vor, genau wie die Abschaltung der Pumpe und das Absetzen der Störmeldung in der SPS verankert ist).

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 des VwKostG LSA ist der Antragsteller für die beantragte Amtshandlung kostenerstattungspflichtig.

Für die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV und die Plausibilitätsprüfung einschließlich der Erteilung von Auflagen und Hinweisen werden Kosten erhoben, die durch den Antragsteller zu zahlen sind Umfang und Zusammensetzung der Kosten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV Hinweise

1.

Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2.

Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 bis 24, 26, 33 AwSV verwiesen.

3.

Der Stellplatz für die Servicefahrzeuge stellt eine Abfüllfläche gemäß § 2 Abs. 18 AwSV dar und hat entsprechend § 17 Abs. 2 AwSV dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig zu sein. Anderenfalls ist durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau herzustellen und nachzuweisen (vgl. § 23 Abs. 2 AwSV).

4.

Die gemäß §§ 43 und 44 AwSV geforderte Anlagendokumentation und das Merkblatt bzw. die Betriebsanweisungen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind für alle Anlagen in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV und alle relevanten Vorgänge zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren.

5.

Gemäß § 46 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.

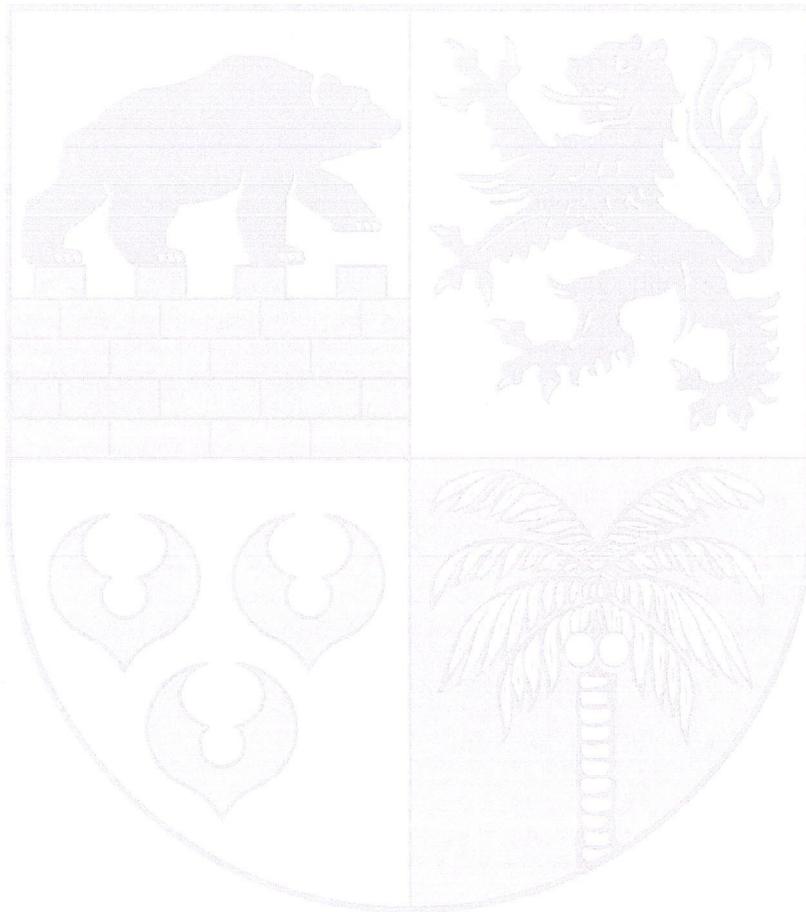
Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.

7.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe in die Umwelt ist unverzüglich der Wasserbehörde, unter der 112 oder der Rettungsleitstelle unter 03493/513150 anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind.

8.

Vor dem Rückbau der WEA (Stilllegung / Repowering) sind alle wassergefährdenden Stoffe zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen / einer Wiederverwendung zuzuführen.



Anlage 3

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 163/6.X, mit einer Nabenhöhe von 164,00 m und einem Rotordurchmesser von 163,00 m im Windpark Packendorfer Teich

Inhaltsverzeichnis

Antragsunterlagen vom 16.06.2023		
Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
01	Antrag	
1.1	Antragsformular - V03_uz	8
1.2	Kurzbeschreibung - V03	9
1.3.1	Repowering Übersicht Nachweis - V01	2
1.3.2	HR-Auszug	3
02	Lagepläne	
2.1	Übersichtskarte M25 A4 - V04	1
2.2	Flurkarte blanko - V05	1
2.6.1	Amtliche Lagepläne	
	WEA 01 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 01 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 02 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 02 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 03 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 03 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 04 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 04 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 05 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 05 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 06 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 06 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 07 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 07 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 08 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 08 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 09 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 09 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 10 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 10 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 11 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 11 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 12 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3

	WEA 12 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 13 Lageplan zum Bauantrag Blatt 1-3 von 5 – 20230522	3
	WEA 13 Lageplan zum Bauantrag Blatt 5 von 5 – 20230522	1
	WEA 01-13 Lageplan zum Bauantrag M1000 Blatt 4 von 5 – 20230522	1
2.6.2	Lageplan M3.5 - V03	1
03	Anlage und Betrieb	
3.1.1	Technische Beschreibung - V04	20
3.1.2	Fledermausmodul - V07	10
3.3	Gliederung Anlage - V01	2
3.5.1.01	NALCO VARIDOS FSK DE - Dez20	17
3.5.1.02	Antifrogen N DE - Dez22	224
3.5.1.03	Klueberplex BEM 41-132 - Dez22	22
3.5.1.04	Shell Tellus S4 VX 32 DE - Okt22	32
3.5.1.05	FUCHS RENOLIN UNISYN CLP 320 DE - Dez22	11
3.5.1.06	Shell Omala S5 Wind 320 - Okt22	20
3.5.1.07	Mobil SHC Gear 320 WT - Dez22	15
3.5.1.08	Optigear Synthetic CT 320 - Nov22	13
3.5.1.09	MOBIL SHC GREASE 460 WT - Dez22	14
3.5.1.10	SDS KLUEBERPLEX BEM 41-141 - Juli2022	20
3.5.1.11	KLUEBERGREASE WT DE - Dez22	20
3.5.1.12	MIDEL 7131 SDS DE - Jan2023	8
3.5.1.13	MOBIL SHC 629 - Dez22	15
3.5.1.14	Shell Omala S4 GXV 150 DE - Sep22	18
3.5.1.15	GLEITMO 585 K - Dez22	12
3.5.1.16	GLEITMO 585 K PLUS - Dez22	12
3.5.1.17	Fuchs ceplattyn-bl-white - Dez22	11
3.5.1.18	URETHYN XHD 2 DE - Dez22	12
04	Emissionen/ Immissionen	
4.5	Betriebszustand Schallemissionen - V01	1
4.5	Betriebszustand Schallemissionen - V02	1
4.10.1	Schallimmissionsprognose - V01	101
4.10.2	Option-Serrations - V07	8
4.10.3	Schattenwurfprognose - V01	38
4.10.4	Optisch bedrängende Wirkung	1
05	Messung von Emissionen und Immissionen	
06	Anlagensicherheit	
6.2.1	Blitzschutz - V07	10
6.2.2	Erdungsanlage - V10	10
6.4.1	BNK-Verweis Gutachten Risiko - V01	1
6.4.2	Flucht- und Rettungsplan - V05	11

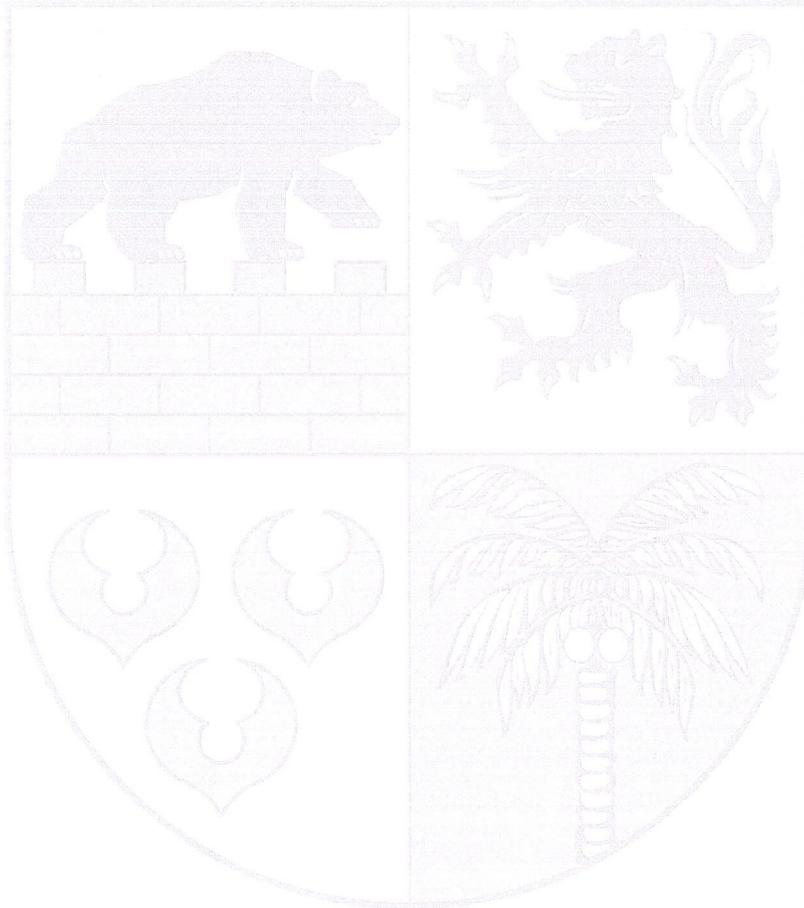
07	Arbeitsschutz	
7.1.1	Arbeitsschutz Sicherheit - V15	12
7.1.2	Befahranlage - V08	10
7.4	Sicherheitshandbuch - V16	85
08	Betriebseinstellung	
8.1.1	Betriebseinstellung - V01	1
8.1.2	Rückbauverpflichtung -V01	13
8.2.1	Rückbauaufwand - V02 - vertraulich	12
8.2.2	Rückbaukosten Beispiel - vertraulich	1
09	Abfälle	
9.1	Abfallbeseitigung - V07	8
9.2	Abfälle bei Anlagenbetrieb - V05	6
10	Abwasser	
10.12	Formular Niederschlagsentwässerung - V01	1
11	Wassergefährdende Stoffe	
11.1.1	Einsatz Flüssigkeiten Maßnahmen - V07	10
11.1.2	Getriebeoelwechsel - V06	8
11.1.3	Verweis Sicherheitsdatenblätter	1
12	Bauvorlagen	
12.1.1	Formular Bauantrag uz	3
12.1.2	Beiblatt Standortflurstücke - V04	1
12.2.1	Formular Baubeschreibung uz	5
12.2.2	Übersichtszeichnung - V01	2
12.2.3	Abmessungen Gondel Blätter - V06	6
12.2.4	Fundamente - V02	6
12.2.5	Transport Zuwegung - V03	38
12.6	Bauvorlageberechtigung geschwärzt	2
12.7	Herstellkosten Rohbaukosten DIN 276	1
12.7	Herstellkosten Rohbaukosten DIN 276 - V20230123	2
12.8.1	Brandschutz - V09	10
12.8.2	Brandschutz Hinweis - V01	1
12.9.1	GA Risikobeurteilung - V01	54
12.9.2	Hinweis Eiserkennungssystem	1
12.9.3	Hinweis Typenprüfung	1
12.9.4	Gutachten Standorteignung	47
12.9.5	Hinweis Gründungsgutachten	1
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Formular 13-1	3
13.5	AA-LBp-UVP	300

13.5	Anhang 1 - Lageplan Karte 1	1
13.5	Anhang 2 - Schutzgebietskarte Karte 2	1
13.5	Anhang 3 - Bestandsplan Karte 3 Blatt 1	1
13.5	Anhang 3 - Bestandsplan Karte 3 Blatt 2	1
13.5	Anhang 4 - LB-Bewertung Karte 4	1
13.5	Anhang 5 - LB-Sichtbarkeit Karte 5	1
13.5	Anhang 6 - LB-Sichtbarkeit Bewertung Karte 6	1
13.5	Anhang 7 - LB-Bilanz Tabelle	1
13.5	Anhang 8 - Gutachten Fauna	238
13.5	Anhang 9 - Visualisierungsgutachten -V02	63
13.5	Anhang 10 - Blatt 1 LBP-intMaßnahmen	1
13.5	Anhang 10 - Blatt 2 LBP-intMaßnahmen	1
13.5	Anhang 11 - Maßnahmen	30
14	UVP	
14.1	Formular Klärung des UVP-Erfordernisses	1
15	Chemikaliensicherheit	
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.01	Standorte Anlagen - V04 uz	1
16.1.02	Raumordnung - Verweis	1
16.1.03	Sicherheitstechnische Einrichtungen - Verweis	1
16.1.04	Standortsicherheit - Verweis	1
16.1.05	Anlagenwartung	1
16.1.06	Zuwegung Kabel Kranstellfläche - V01	1
16.1.07	Antrag LuftVG	1
16.1.07	Kennzeichnungen allg - V06	14
16.1.07	Kennzeichnungen Deutschland - V14	10
16.1.07	Gondellogo	1
16.1.08	Abstände-Erschließung - Verweis	1
16.1.09	Formular Daten Anlage	1
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel - Verweis	1
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Hinweis Wasserrecht	1

Nachreichungen

Kapitel	Inhalt	Seitenzahl
	Nachreichungen vom 19.06.2023	
	Antrag Vorhaben nach neuen Gesetz zu WindBG (EU-NotfallVO)	5
	Kostenübernahmeerklärung	2
	Nachreichungen vom 15.01.2024	
12.9.5.1	Baugrundgutachten/ Geotechnischer Bericht	347
12.9.5.2	Hydrogeologische Stellungnahme	88
	Nachreichungen vom 28.02.2024	
	Änderung Landesbauordnung, Anpassung Antrag 0,4 H	4
2.6.1	Amtliche Lagepläne für WEA 11 und 12, Anpassung auf 0,4 H	9
16.1.8	Abstände/ Erschließung für WEA 11 und 12, Anpassung 0,4 h	14
	Baulasten	
	Nachreichungen vom 23.05.2024	
	Überarbeitete Schallimmissionsprognose	94
	Nachreichungen vom 30.05.2024	
	Nachforderungen der UNB LK ABI	2
3.5.1	Aktualisierte Sicherheitsdatenblätter	457
8.2.1	Rückbauaufwand - V02 - o Erlöse	1
11.1.1	Aktualisierung Einsatz Flüssigkeiten - Maßnahmen	10
13.3	FFH-VP - Bericht zur Vorprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit	100
13.5	AA_LBP-UVP_V02 - UVP-Bericht mit integriertem LBP inkl. ASP	327
13.5	Anhang 2-Schutzgebietskarte - Karte 2_V02	1
13.5	Anhang 11-Maßnahmen Stand 202311_V03	30
	Nachweise Verfügbarkeit/ Nutzungs- und Pflegevertrag	7
	Kostenschätzung Kompensationsmaßnahmen	1
	Stellungnahme Förderverein Großtrappenschutz	1
	Nachreichungen vom 06.06.2024 (Anpassung Antragsunterlagen)	
1.2	Kurzbeschreibung (Redaktionelle Änderungen)	9
2.6.1	Amtliche Lagepläne WEA 11 und WEA 12 (Angepasst auf 0,4H)	4
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter (Aktualisierung durch Hersteller)	456
4.10.1	Schallimmissionsprognose (Aktualisierung durch Gutachter)	94
8.2.1	Rückbauaufwand (Nachforderung Bauordnungsamt)	1
11.1.1	Einsatz Flüssigkeiten - Maßnahmen (Aktualisierung Hersteller)	10
12.2.2	Übersicht mit Geländehöhe (Nachforderung Bauordnungsamt)	13
12.9.5.1	Geotechnischer_Bericht_V01	347
12.9.5.2	hydrogeologischer_Kurzbericht_V01	88
13.3	FFH-VP_01 (Aktualisiert, Nachforderung Untere Naturschutzbehörde)	100

13.5	AA_LBP-UVP_V02	327
13.5	Anhang2-Schutzgebietskarte_Karte2_V02 (Aktualisiert NF UNB)	1
13.5	Anhang11-Maßnahmen Stand 202311_V03 (Aktualisiert NF UNB)	27
16.1.08	Abstände Erschließung_V03	15
	Nachreichungen vom 12.07.2024	
	Fortführungsmitteilung Liegenschaftskataster	5
	Nachreichung vom 07.10.2024	
	Fehlende Hausnummern Immissionsorte (Nachforderung UIB)	1
	Nachreichung vom 14.10.2024	
	Fehlende Hausnummern Immissionsorte (Nachforderung UIB)	1



Anlage 4

Rechtsquellen

AbfAEV - Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV), Artikel 1 vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700).

Abf ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 06.03.2013 (GVBl. LSA S. 107) in der derzeit gültigen Fassung

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der derzeit gültigen Fassung

AllGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der derzeit gültigen Fassung

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der derzeit gültigen Fassung

ArbSch-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.07.2009 (GVBl. LSA S. 346) in der derzeit gültigen Fassung

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der derzeit gültigen Fassung

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533).

AVV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der derzeit gültigen Fassung

ASR A 1.3 - Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vom 28.02.2013 (GMBl. 16/2013 S. 334) in der derzeit gültigen Fassung

BauGB - Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441) in der derzeit gültigen Fassung

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in der derzeit gültigen Fassung

BauVorIVO - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen vom 08.06.2006 (GVBl. LSA S. 351) in der derzeit gültigen Fassung

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln -Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der derzeit gültigen Fassung

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738) in der derzeit gültigen Fassung

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit gültigen Fassung

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung

26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) in der derzeit gültigen Fassung

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit gültigen Fassung

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 01.03.1999 in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021 .

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704) in der derzeit gültigen Fassung

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

DenkmSchG LSA - vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung

Fundkartei - Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.
<https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fifu.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2FFledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK>

GewAbfV - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017(BGBl. I S. 896) in der derzeit gültigen Fassung

Immi-ZustVo - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518) in der derzeit gültigen Fassung

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 29. Februar 2012 in der derzeit gültigen Fassung

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. S. 170) in der derzeit gültigen Fassung

LuftVG - Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der derzeit gültigen Fassung

NachwV - Nachweisverordnung vom 20.10. 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung

PPVO - Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014 S.476) in der derzeit gültigen Fassung

REP A-B-W - Regionalen Entwicklungsplan für die Planregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2. Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017, Änderungsentwurf vom 30.05.2018, BeschlussNr.02/2018)

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA 2009, S. 250)

Richtlinie 2006/42/EG vom 29. Juni 2006 in der derzeit gültigen Fassung

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung

StGB - Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung

StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung

StVO - Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 BGBl. I S. 367 in der derzeit gültigen Fassung

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) in der derzeit gültigen Fassung

TAnIVO - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29.05.2006 (GVBl. LSA 2006, 337) in der derzeit gültigen Fassung

UrHG - Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) Gesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858) m.W.v. 01.12.2021

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung

VO LEP - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung

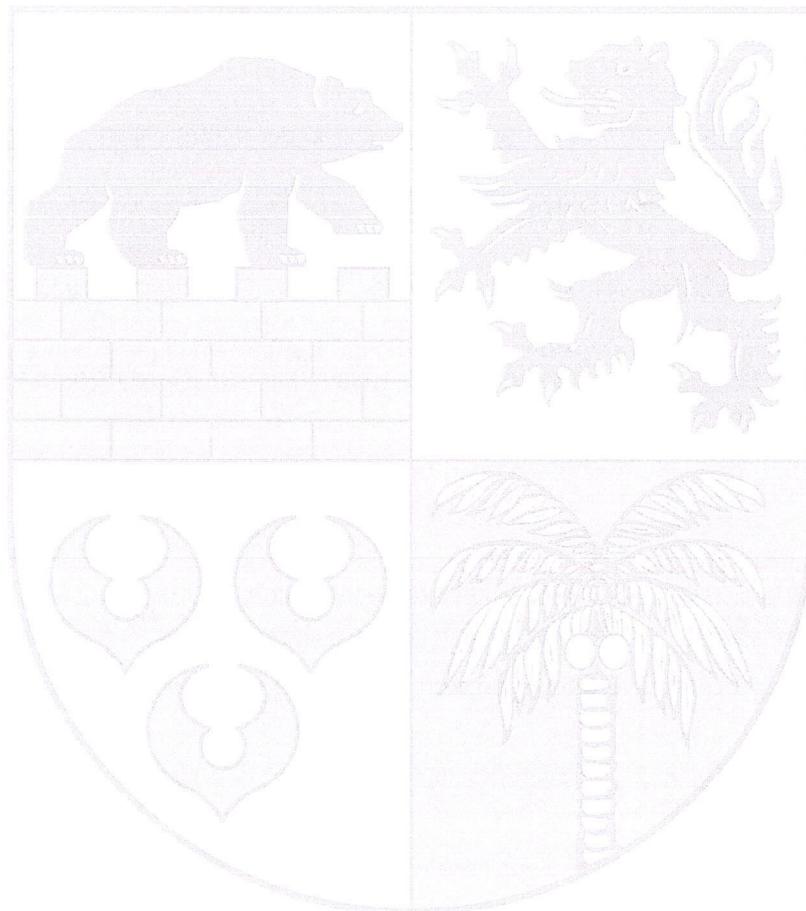
VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) in der derzeit gültigen Fassung

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809) in der derzeit gültigen Fassung

WG-LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung

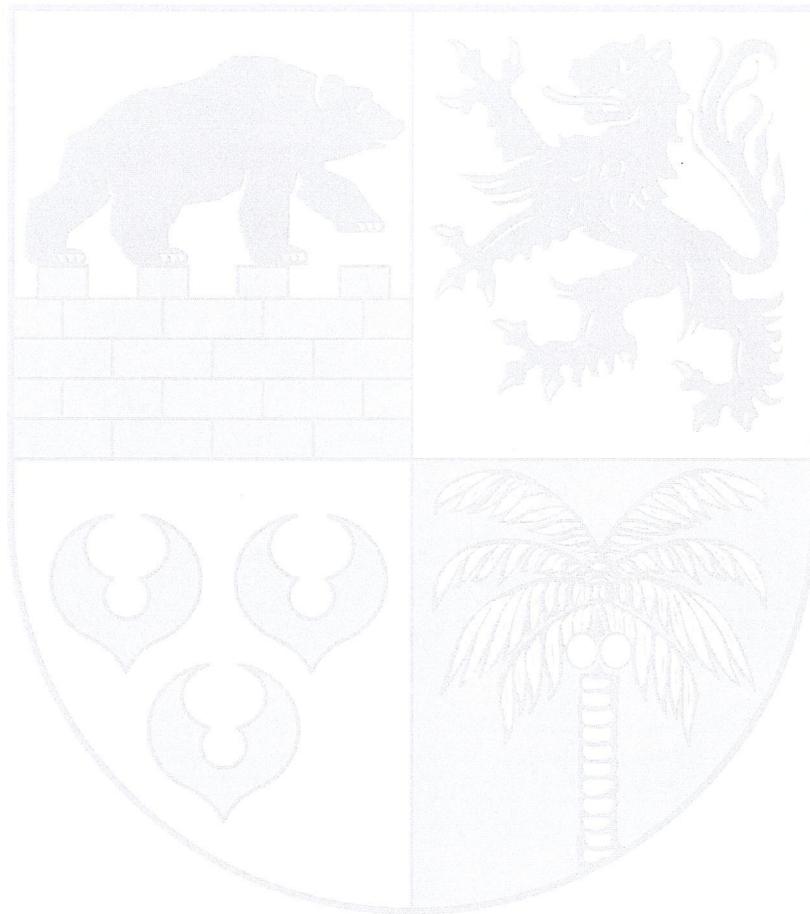
WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung

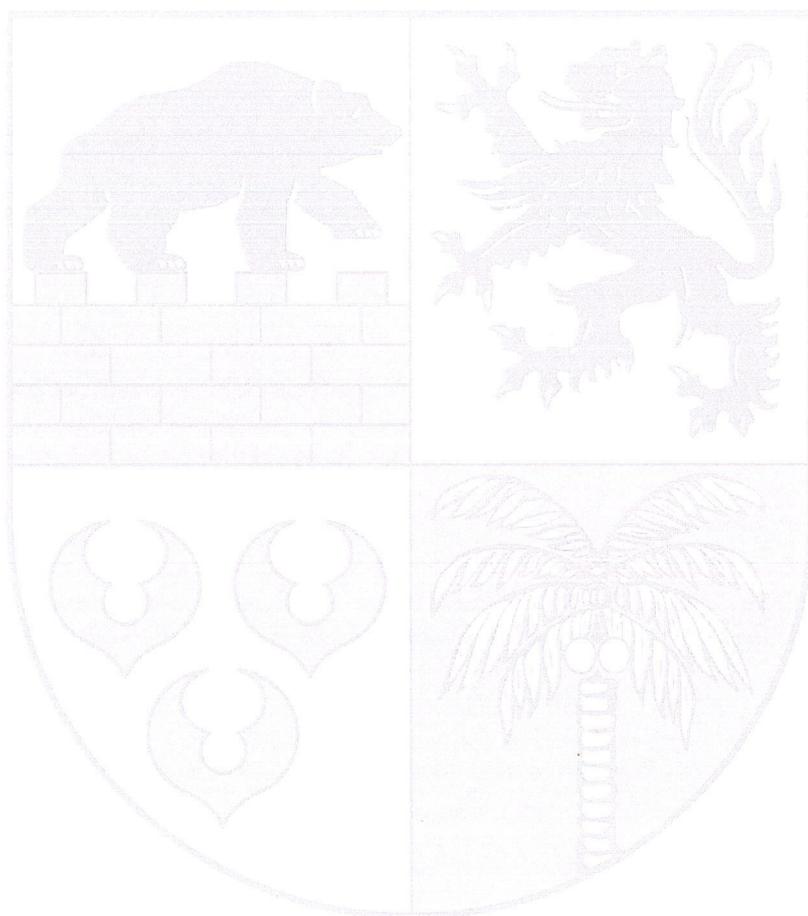
WindBG - Windenergieflächenbedarfsgesetz (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an), vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert



Anlage 5

Formular Baubeginn





An die untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06359 Köthen (Anhalt)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

63-01486-2023-12

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname

Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co.KG

Telefon (mit Vorwahl)

0421 1686610

Fax (mit Vorwahl)

0421 1686666

E-Mail-Adresse

info@wpd.de

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Der/ Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in)
Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes

ja

nein

Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben

Stellungnahme:

Windpark Packendorfer Teich: Antrag auf Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Leistung von je 7,0 MW, Nabenhöhe von 164m inkl. interner Zuwegung

3. Baugrundstück

Gemeinde

Gemeindeteil

Bauort, Straße, Haus-Nr.

Zerbst/Anhalt,
Walternienburg, ~

Gödnitz,

Güterglück,

Gemarkung

Gödnitz

Güterglück

Walternienburg

Flur

11

10

10

11

11

10

Flurstück

6

22

23

10

11

166

20

11

11

11

11

11

21

26

72

55

54

52

11

11

11

3

3

8

17

501/11

24

27

4

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiter/Fachbauleiterin“

liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. liegt bei.

Der Bauleiter/die Bauleiterin/ der Fachbauleiter/ die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

beschäftigt bei

6. Hinweise für den Bauherrn/ die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA).
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare- Energie- Wärmegesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 54) wird hingewiesen.**

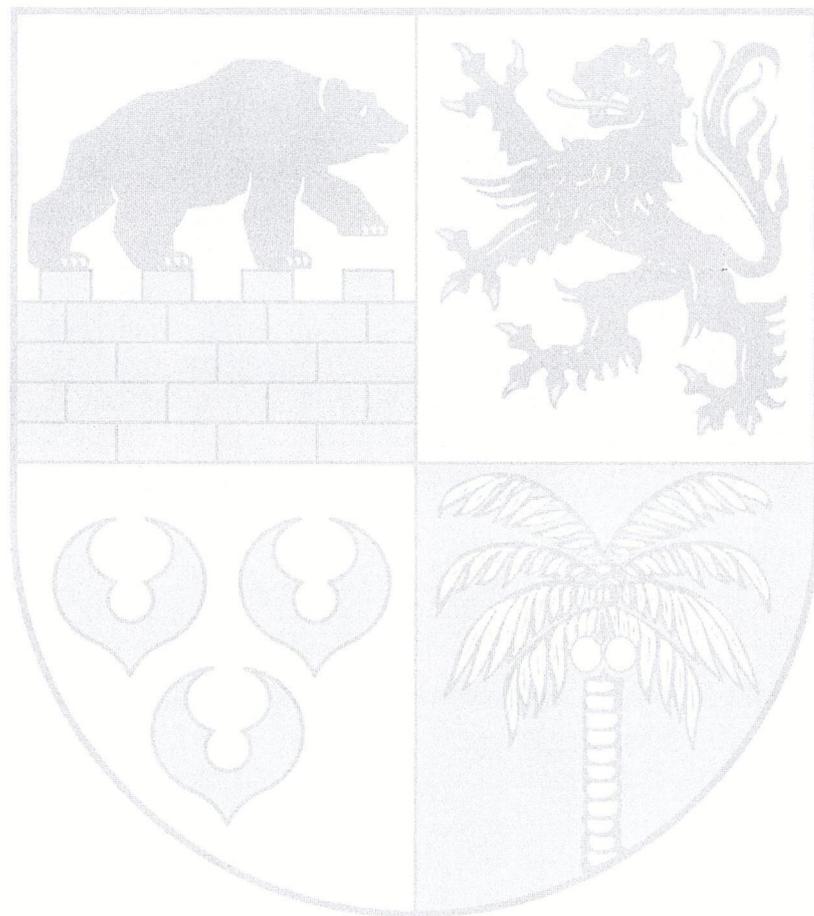
7. Unterschriften

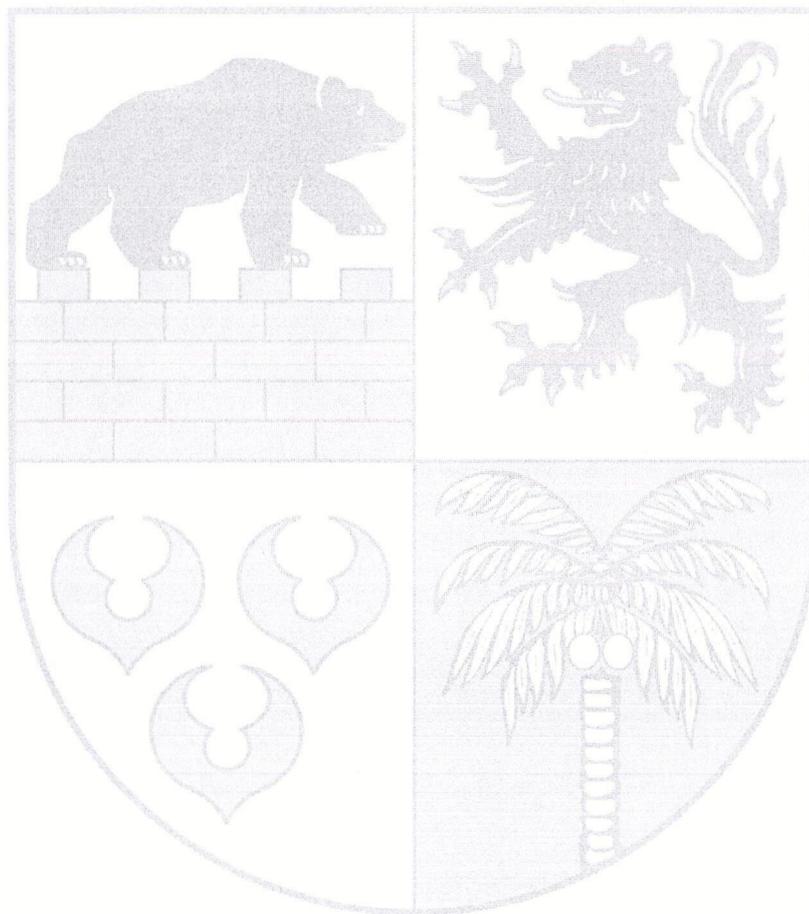
Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das „Bauschild“ vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 6

Formular Benennung eines/ einer Bauleiters/ Bauleiterin/ Fachbauleiters/ Fachbauleiterin





An die untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06359 Köthen (Anhalt)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

63-01486-2023-12

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

**Benennung eines /einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin
(§§ 52/ 55 BauO LSA)**

I. Bauleiterbestellung:

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname

Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co.KG

Telefon (mit Vorwahl)

0421 1686610

Fax (mit Vorwahl)

0421 1686666

E-Mail-Adresse

info@wpd.de

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben

Stellungnahme:

Windpark Packendorfer Teich: Antrag auf Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Leistung von je 7,0 MW, Nabenhöhe von 164m inkl. interner Zuwegung

3. Baugrundstück

Gemeinde

Gemeindeteil

Bauort, Straße, Haus-Nr.

Zerbst/Anhalt, Gödnitz, ~, Güterglück, ~,
Walternienburg, ~

Gemarkung

Gödnitz Güterglück
Walternienburg

Flur

11	10	10	11	11	10	11
	11	11	11	11	11	11
	11	3	3	4	4	

Flurstück

6	22	23	10	11	166
	20	21	26	72	55
	54	52	8	17	501/11
	24	27			

4. Bestellung:

Ich/Wir bestelle(n)

für das gesamte Vorhaben

für folgenden Aufgaben:

als

Bauleiter(in)

Fachbauleiter(in)

Name, Beruf

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Einen etwaigen Wechsel in der Person des /der Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/ Fachbauleiterin werde ich rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

II. Bauleitererklärung:

Ich bin wie oben angegeben bestellt zum/r

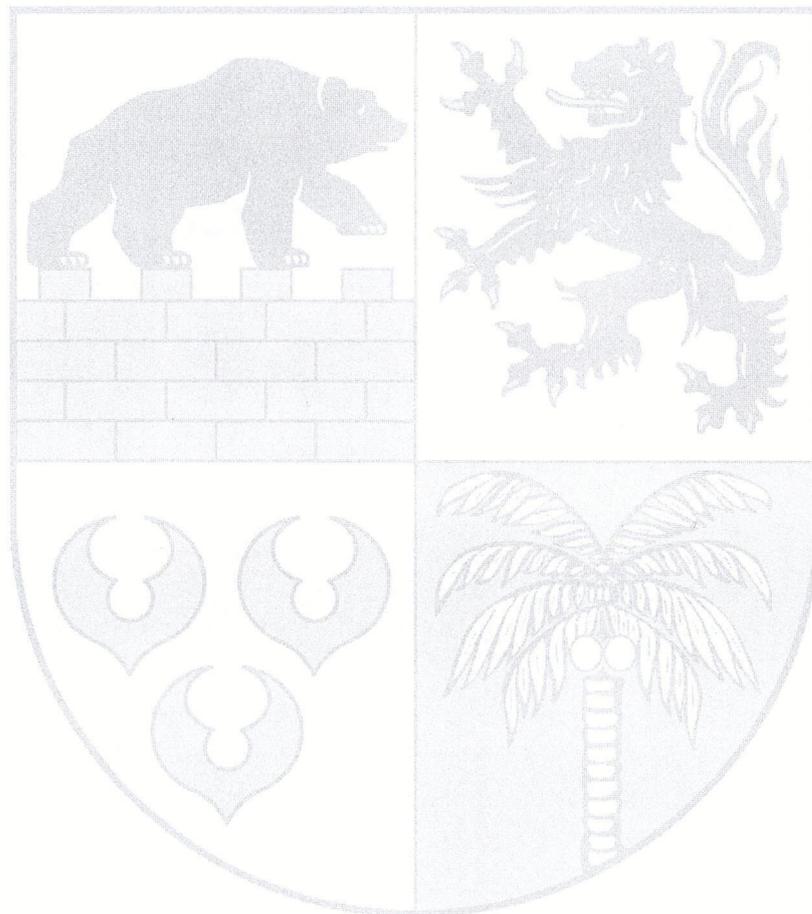
Bauleiter(in)

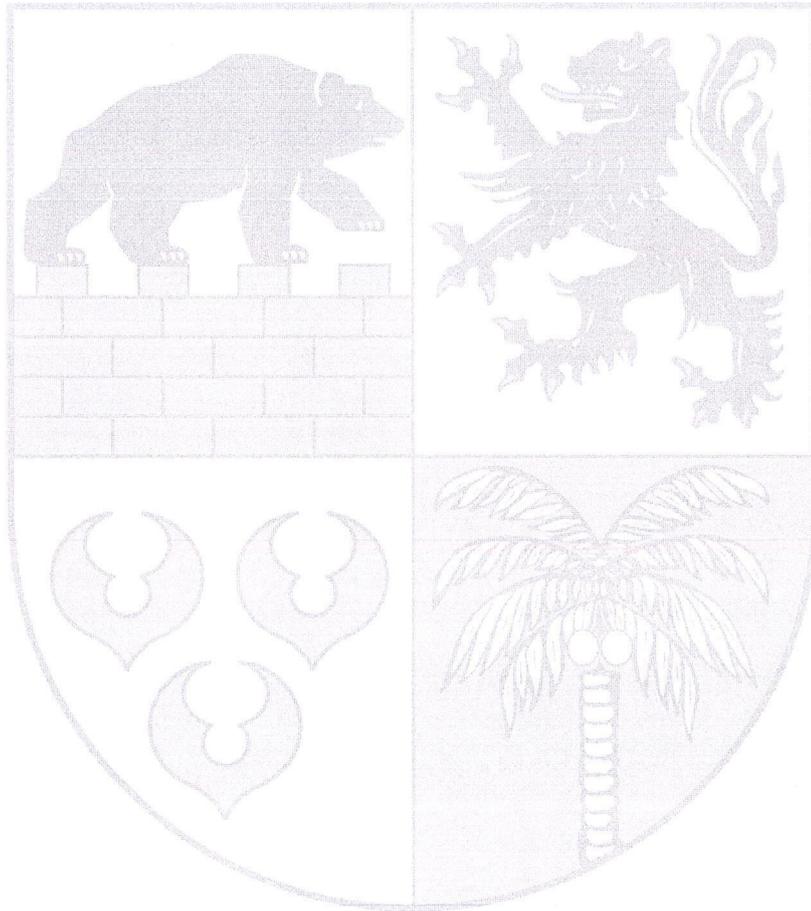
Fachbauleiter(in)

Ort, Datum, Unterschrift Fach-/ Bauleiter(in)

Anlage 7

Anzeige Nutzungsaufnahme





An die Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06359 Köthen (Anhalt)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

63-01486-2023-12

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname

Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co.KG

Telefon (mit Vorwahl)

0421 1686610

Fax (mit Vorwahl)

0421 1686666

E-Mail-Adresse

info@wpd.de

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in)
Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes

ja

nein

Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben

Stellungnahme:

Windpark Packendorfer Teich: Antrag auf Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Leistung von je 7,0 MW, Nabenhöhe von 164m inkl. interner Zuwegung

3. Baugrundstück

Gemeinde

Gemeindeteil

Bauort, Straße, Haus-Nr.

Zerbst/Anhalt, Gödnitz, ~ , Güterglück, ~ ,
Walternienburg, ~

Gemarkung

Gödnitz

Güterglück

Walternienburg

Flur

11	10	10	11	11	10	
	11	11	11	11	11	
	11	11	11	3	3	4
	4					

Flurstück

6	22	23	10	11	166	20
	21	26	72	55	54	52
	8	17	501/11	24	27	

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am

5. Hinweise für den Bauherrn/ die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

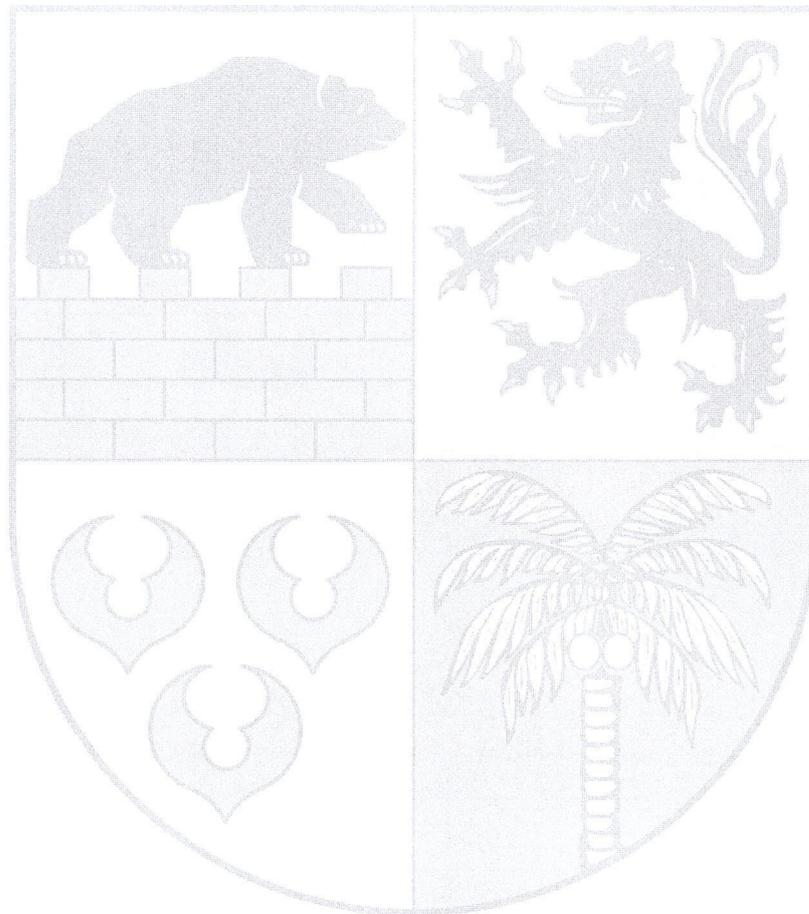
Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energie-Wärmegesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 54) wird hingewiesen.

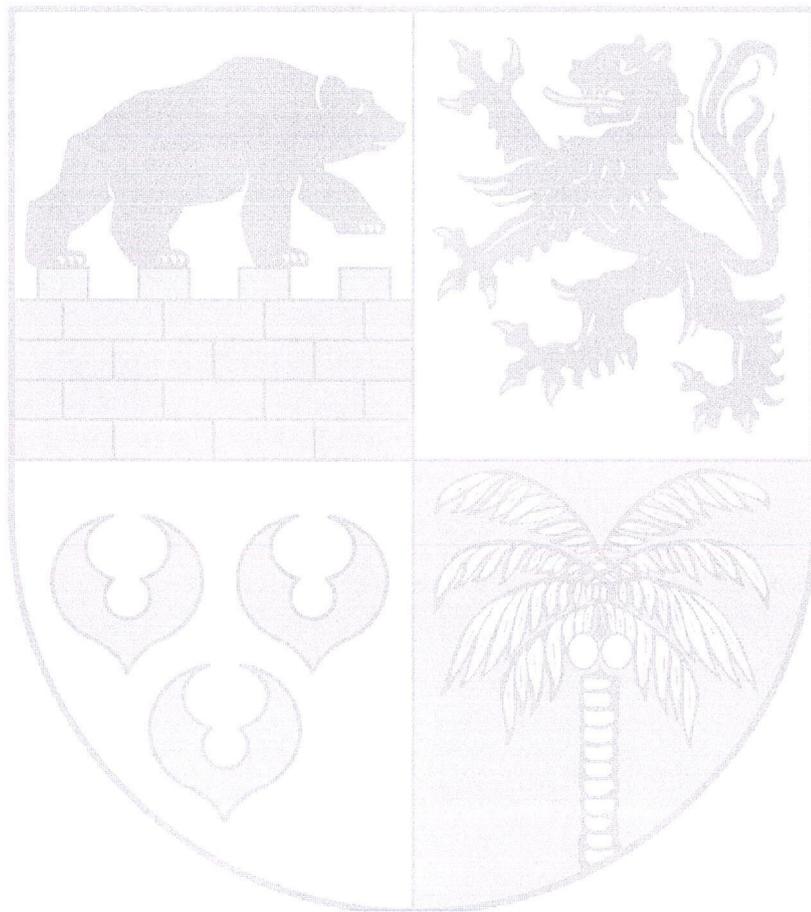
Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigegefügt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 8

Mitteilungen Beginn Erdarbeiten





Bauherr/Antragsteller

.....
.....
.....

Hinweis:

Der konkrete Beginn der Erdarbeiten ist
mind. 2 Wochen vorher anzuzeigen!

Empfänger

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
FB Bauordnung / FD Denkmalschutz
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

AZ: 63-01123-2022-14

Bauherr
Vorhaben	Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA im Rahmen der Baugenehmigung/Genehmigung nach § 16 BlmSchG <u>hier:</u> Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Bereich Bebauungsplan Nr. 01 „Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Gemeinde Osternienburger Land, OT Drosa
Grundstück	Osternienburger Land, OT Drosa, ~ Gemarkung: Drosa, Flur: 10, Flurstücke: 80, 74, 120, 61

Mitteilung über den Beginn der Erdarbeiten

entsprechend dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991
(GVBl. LSA S. 368) i. d. zur Zeit gültigen Fassung

- gemäß Auflage der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 (1) und (2)
DenkmSchG LSA i. R. der Baugenehmigung/Genehmigung nach § 16 BlmSchG

Mit der Ausführung der Erdarbeiten wird am _____ begonnen.

- die in der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA
i. R. der Baugenehmigung/Genehmigung nach § 16 BlmSchG geforderte, verbindliche
Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
(LDA, Denkmalfachamt) wurde am _____ vertraglich vereinbart und
Ihnen zur Kenntnis gegeben.

Ansprechpartner/in im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist:

Name/
Anschrift:

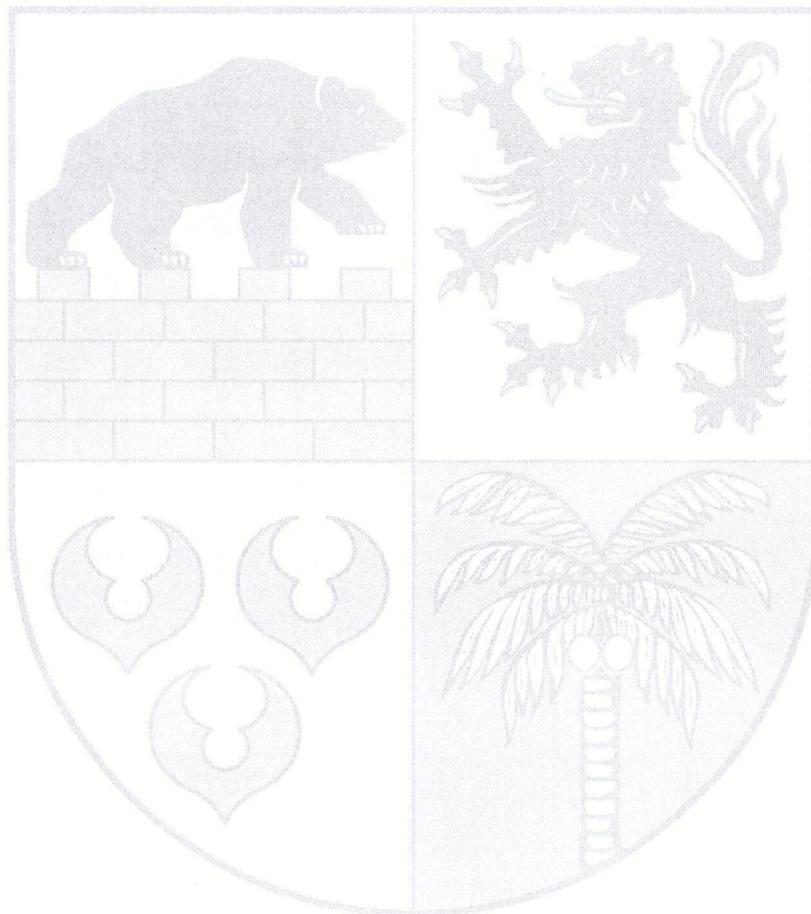
Telefon:

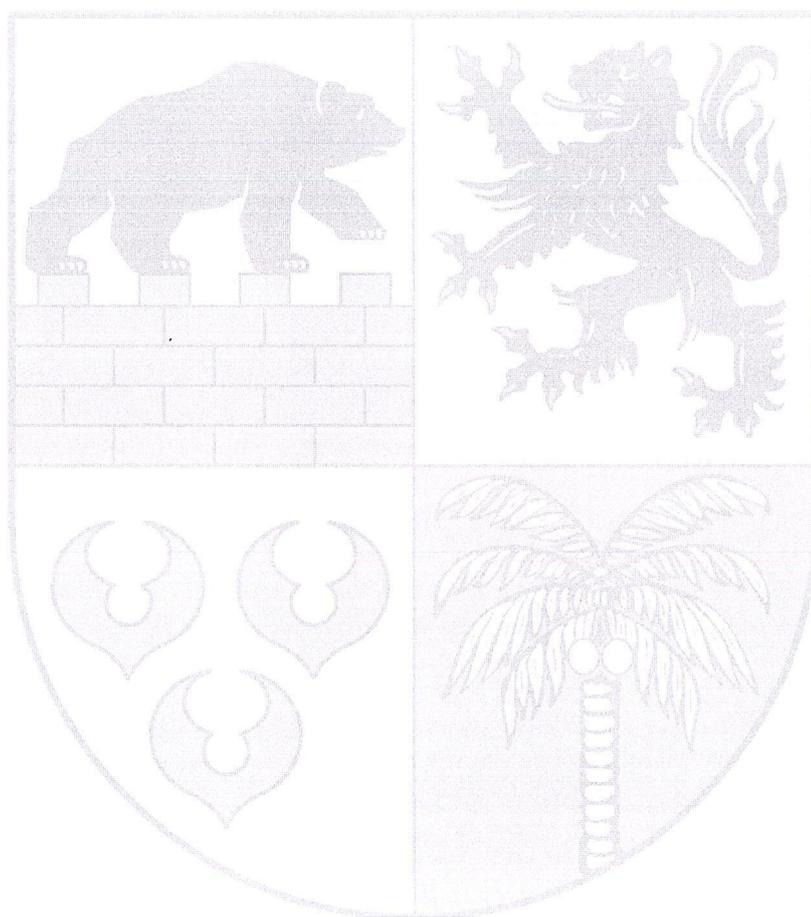
Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 9

Baustellenschild





Bitte das Schild sichtbar an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

Aktenzeichen **63-01486-23-12**

Bauherr/in
**Windpark Packendorfer Teich GmbH &
Co.KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen**

Vorhaben
Stellungnahme:
Windpark Packendorfer Teich: Antrag auf Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Leistung von je 7,0 MW, Nabenhöhe von 164m inkl. interner Zuwegung

Grundstück
Zerbst/Anhalt, Gödnitz, ~, Güterglück, ~, Walternienburg, ~
Gemarkung Gödnitz, Flur 10, Flurstücke 22, 23, 166, Flur 11, Flurstücke 6, 10, 11, 20, 21, 26, 72, 55, Gemarkung Güterglück, Flur 11, Flurstücke 54, 52, 8, Gemarkung Walternienburg, Flur 3, Flurstücke 17, 501/11, Flur 4, Flurstücke 24, 27

Entwurfsverfasser/in:

(Name, Anschrift, Telefon)

**wpd infrastruktur GmbH
Herr Uwe Friedrich
Babelsberger Straße 12
14473 Potsdam**

Bauleiter/in:

(Name, Anschrift, Telefon)

Unternehmer/in für den Rohbau:

(Name, Anschrift, Telefon)

Die Baugenehmigung als Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

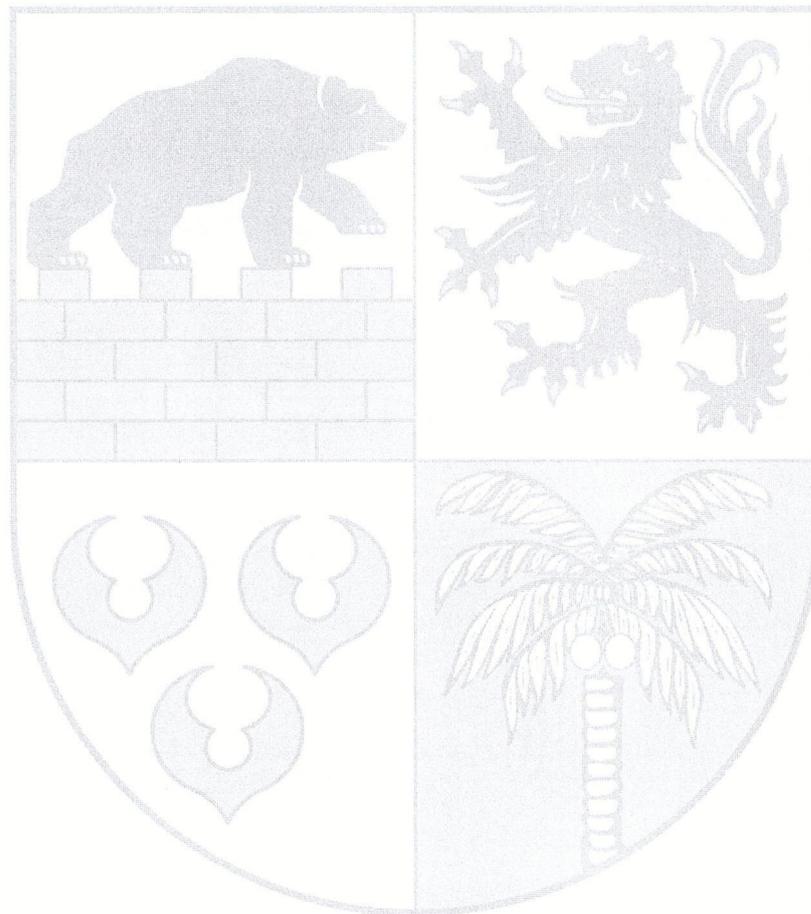
Akten Nr. : _____ wurde erteilt.
Akten Nr. ist durch Genehmigungsbehörde einzutragen

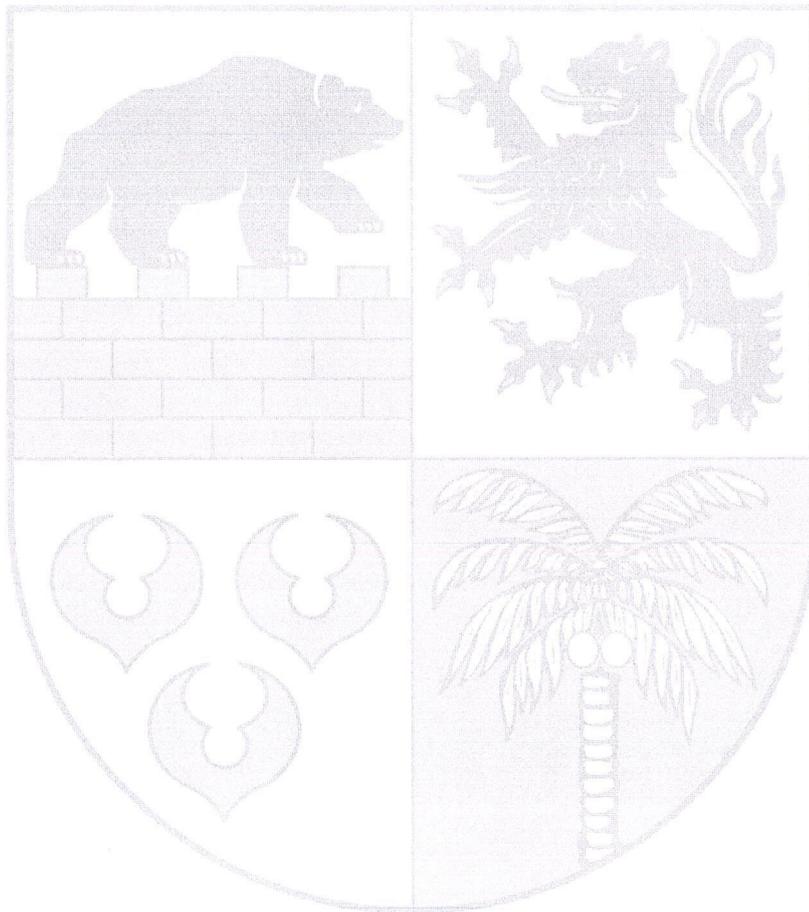
**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat
FB Bauordnung**

Gemäß § 11 Abs. 3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der/die Bauherr/in bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung der Bauvorhabens, den Namen und Anschrift des/der Entwurfsverfassers/in, des/der Bauleiters/in und des/der Unternehmers/in für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Anlage 10

Formular Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen





☰ Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-47/2022

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF- ST 1726 a-1 bis ST 1726 a-13**

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
.....

3. Art des Hindernisses:

4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
.....

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
- Höhe (Standort) über NN in m:
- Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....

7. Baubeginn:

8. Fertigstellung:

9. Adresse des Betreibers:
.....
.....

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....